



<https://publications.dainst.org>

iDAI.publications

ELEKTRONISCHE PUBLIKATIONEN DES
DEUTSCHEN ARCHÄOLOGISCHEN INSTITUTS

Dies ist ein digitaler Sonderdruck des Beitrags / This is a digital offprint of the article

Klaus Zimmermann

Späthellenistische Kultpraxis in einer karischen Kleinstadt. Eine neue lex sacra aus Bargylia

aus / from

Chiron

Ausgabe / Issue **30 • 2000**

Seite / Page **451–485**

<https://publications.dainst.org/journals/chiron/236/4861> • urn:nbn:de:0048-chiron-2000-30-p451-485-v4861.6

Verantwortliche Redaktion / Publishing editor

Redaktion Chiron | Kommission für Alte Geschichte und Epigraphik des Deutschen Archäologischen Instituts, Amalienstr. 73 b, 80799 München

Weitere Informationen unter / For further information see <https://publications.dainst.org/journals/chiron>

ISSN der Online-Ausgabe / ISSN of the online edition **2510-5396**

Verlag / Publisher **Verlag C. H. Beck, München**

©2017 Deutsches Archäologisches Institut

Deutsches Archäologisches Institut, Zentrale, Podbielskiallee 69–71, 14195 Berlin, Tel: +49 30 187711-0

Email: info@dainst.de / Web: dainst.org

Nutzungsbedingungen: Mit dem Herunterladen erkennen Sie die Nutzungsbedingungen (<https://publications.dainst.org/terms-of-use>) von iDAI.publications an. Die Nutzung der Inhalte ist ausschließlich privaten Nutzerinnen / Nutzern für den eigenen wissenschaftlichen und sonstigen privaten Gebrauch gestattet. Sämtliche Texte, Bilder und sonstige Inhalte in diesem Dokument unterliegen dem Schutz des Urheberrechts gemäß dem Urheberrechtsgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Die Inhalte können von Ihnen nur dann genutzt und vervielfältigt werden, wenn Ihnen dies im Einzelfall durch den Rechteinhaber oder die Schrankenregelungen des Urheberrechts gestattet ist. Jede Art der Nutzung zu gewerblichen Zwecken ist untersagt. Zu den Möglichkeiten einer Lizenzierung von Nutzungsrechten wenden Sie sich bitte direkt an die verantwortlichen Herausgeberinnen/Herausgeber der entsprechenden Publikationsorgane oder an die Online-Redaktion des Deutschen Archäologischen Instituts (info@dainst.de).

Terms of use: By downloading you accept the terms of use (<https://publications.dainst.org/terms-of-use>) of iDAI.publications. All materials including texts, articles, images and other content contained in this document are subject to the German copyright. The contents are for personal use only and may only be reproduced or made accessible to third parties if you have gained permission from the copyright owner. Any form of commercial use is expressly prohibited. When seeking the granting of licenses of use or permission to reproduce any kind of material please contact the responsible editors of the publications or contact the Deutsches Archäologisches Institut (info@dainst.de).

KLAUS ZIMMERMANN

Späthellenistische Kultpraxis in einer karischen Kleinstadt.
Eine neue lex sacra aus Bargylia*

Zwei Eigenschaften charakterisieren das Phänomen der hellenistischen Feste in seiner Gesamtheit: Die inflationäre Häufung und die beeindruckende Vielfalt der Anlässe.¹ Doch so reichhaltig das inschriftliche Material hierzu auf den ersten Blick erscheint, so lückenhaft ist bei näherem Hinsehen unsere Kenntnis der tatsächlichen Vorgänge: Praktische Einzelheiten wie Teilnehmerkreis, Vorbereitung und genauer Ablauf der jeweiligen Feierlichkeit waren den Zeitgenossen selbstverständlich und bedurften nur bei der Neueinsetzung eines Festes oder einer Veränderung der Rahmenbedingungen – etwa nach einem Synoikismos – der schriftlichen Fixierung. Zugleich vermitteln die erhaltenen Kultsatzungen alles andere als ein Bild der Uniformität, was eine Übertragung ihrer Regelungen auf andere Feste in anderen Städten selbst innerhalb eines engen Zeitraumes ausschließt. Umso willkommener ist daher ein Neufund der letzten Jahre, der ein in einigen Details recht klares Bild von der Finanzierung, Organisation und Gestaltung eines städtischen Festes zu Ehren der Hauptgottheit – und zwar gerade nicht in einer der Metropolen der griechischen Welt – zeichnet. Es handelt sich um drei verschiedene Texte aus dem karischen Bargylia, die ein jährliches Opfer für die Artemis Kindyas betreffen und sicher alle an den Wänden des Tempels aufgezeichnet waren.

* Für den Hinweis auf die im folgenden behandelten Texte sowie für zahlreiche wertvolle Einzelanregungen sei M. WÖRRLE herzlich gedankt; weitere Anstöße gaben Gespräche mit W. AMELING, D. HENNIG und H. MÜLLER. Für die Gelegenheit, erste Überlegungen zu diesem Thema beim Bayerischen Althistorikertreffen am Institut für Alte Geschichte der Ludwig Maximilians-Universität München (25. 07. 1998) zu präsentieren, bin ich L.-M. GÜNTHER sehr verbunden.

¹ Vgl. etwa M. P. NILSSON, *Geschichte der griechischen Religion II*, München ³1967, 82–88, sowie zuletzt die materialreiche Darstellung von A. CHANIOTIS, in: *Stadtbild und Bürgerbild im Hellenismus* (Kolloquium, München, 24. bis 26. Juni 1993), hg. v. M. WÖRRLE – P. ZANKER, München 1995, 147–172.

I.

Der erste ist seit über 100 Jahren bekannt: Einige Zeilenanfänge vom Beginn eines Dekretes² handeln von einem helfenden Eingreifen der Göttin in Krisenzeiten³ sowie von einigen daraufhin bereits erfolgten Neuregelungen bezüglich des Festzuges und der Weihgaben.⁴ Weitere Einzelbestimmungen zur Ausgestaltung des Kultes waren ohne Zweifel der Inhalt des nachfolgenden Beschlusses, dessen Antragsteller, ein gewisser Poseidonios S. d. Menandros, uns aus einem Ehrendekret für seine Person⁵ näher bekannt ist: Sein Wirken fällt in die frühen 20er Jahre des 2. Jh.s; wohl zweimal hintereinander gelang es ihm in den Jahren 129/28, die römischen Feldherrn im Kampf gegen die Erhebung des pergamenischen Thronprätendenten Aristonikos zur Entlassung von Hilfskontingenten seiner Heimatstadt zu bewegen.⁶ Hinter den περιστάντες κίνδουνοι in Poseidonios' Antragsbegründung verbergen sich demnach mit größter Wahrscheinlichkeit Kampfhandlungen zwischen romtreuen Gemeinden und der Anhänger-schaft des Attaliden. Daß Karien zumindest zeitweise in die Auseinandersetzungen verwickelt war, ergibt sich aus der Erwähnung von Myndos unter den von Aristonikos unterworfenen Städten,⁷ wenngleich heute feststeht, daß es sich bei dem Ort von Aristonikos' Einschließung und Gefangennahme nicht um das karische Stratonikeia,⁸ sondern um die gleichnamige Stadt am Kaïkos handelte.⁹ Wie lange und in welchem Umfang sich auch in Karien nach diesem

² W. R. PATON, JHS 16, 1896, 218f. Nr. 8 (I. Iasos II 613).

³ Z. 2–5: ἐ[πειδὴ ἐν τοῖς πολέμοις πολλῶν καὶ μεγάλων] | περιστάντων κινδύνων τὴν τε πόλιν ἡμῶν καὶ [τὴν χώραν ὃ δῆμος διὰ τὴν τῆς Ἀρτέμιδος] | ἐπιφάνειαν τὴν τε πάτριον αὐτονομίαν διέσωσε καὶ εἰς τὴν ἐξ ἀρχῆς] | παρεγενήθη κατάστασιν (L. ROBERTS Ergänzungen der rechten Zeilenpartien [Etudes anatoliennes, Paris 1937, 461] besitzen aufgrund der unbekanntenen Zeilenlänge nur exemplarischen Charakter).

⁴ Z. 5–9: δι' ἃ δὲ καὶ ν[ομίζων --] | πρότερόν τε πολλὰ καὶ καλὰ ἐψηφίσ[ατο --] | προενόησεν δὲ καὶ περὶ τῆς πομπῆς [- ὡς κάλλιστα ἐπιτε]λλεῖσθαί· ἐν τε τοῖς ἐπιγινόμενοις κα[ροῖς -- τῶν] | ἀναθημάτων καὶ τῶν ἄλλων τῶν α[--].

⁵ I. Iasos II 612; einschlägig hierzu nach wie vor M. HOLLEAUX, REA 21, 1919, 1–19 (Etudes II, 179–198); die Identität des Antragstellers von I. Iasos II 613 mit dem Geehrten von I. Iasos II 612 vertrat zuerst L. ROBERT, Etudes anatoliennes (Anm. 3), 463 (mit ausführlichem Kommentar); letzte Textverbesserung durch W. BLÜMEL, Arkeoloji Dergisi 2, 1994, 110–115 Nr. 45 (SEG 44, 867).

⁶ I. Iasos II 612 Z. 29. 34 (mit den Bemerkungen von M. HOLLEAUX, REA 21, 1919, 6. 10 [Etudes II, 184. 188]).

⁷ Flor. epit. 2,20,4; vgl. L. u. J. Robert, Claros I, Paris 1989, 30f.

⁸ So noch L. ROBERT, Etudes anatoliennes (Anm. 3), 465.

⁹ So T. R. S. BROUGHTON, CPh 39, 1934, 252–254; E. S. G. ROBINSON, NC 14, 1954, 1–8; übernommen von L. ROBERT, Hellenica 11/12, Paris 1960, 59 Anm. 5; Villes d'Asie mineure, Paris ²1962, 261 mit Anm. 9; vgl. zuletzt CH. MILETA, Klio 80, 1998, 53.

Ereignis die Kämpfe noch hinzogen, wissen wir nicht.¹⁰ Sie bilden jedenfalls den historischen Hintergrund für die Epiphanie der Artemis zur Rettung der Stadt und damit für die Neuordnung ihres Kultes durch die dankbaren Bürger.

II.

Im Jahr 1995 veröffentlichte W. BLÜMEL einen jetzt im Milas Müzesi befindlichen Block mit dem Ende einer Inschrift, deren Buchstabenformen auf das 2./1. Jh. weisen und in der Einzelheiten über Festvorbereitungen und Opfer für die Artemis Kindyas festgelegt sind.¹¹ Die naheliegende Frage, ob wir die Fortsetzung des von Poseidonios beantragten Beschlusses – immerhin ist im folgenden sowohl von der πομπή als auch von einem ἀνάθημα die Rede – oder eher eine Passage aus den dort erwähnten «früheren Beschlüssen»¹² vor uns haben, ist nach inhaltlichen Gesichtspunkten kaum zu beantworten. Jedenfalls gehört das Dokument in denselben historischen Zusammenhang, wie der weitere Verlauf der Untersuchung bestätigen wird. Der erhaltene Text beginnt – in den ersten Zeilen noch lückenhaft – mitten in den Bestimmungen:

Empfänger einer Zahlung¹³ aus der Tempelkasse,¹⁴ bei denen es sich auch um die νεωποιῶν selbst handeln kann, sollen dafür weibliche oder männliche Rinder zur Aufzucht übernehmen.¹⁵ Am 20. des Monats Hermaion sollen die

¹⁰ Vgl. M. HOLLEAUX, REA 21, 1919, 15f. (Etudes II, 194). Ein eher isoliertes Ereignis sehen dagegen D. MAGIE, Roman Rule in Asia Minor II, Princeton 1950, 1038f. Anm. 14, und zuletzt CH. MAREK, in: Alte Geschichte und Wissenschaftsgeschichte (Festschrift K. Christ), hg. v. P. KNEISSL – V. LOSEMANN, Darmstadt 1988, 296–299, in dem als κίνδυνοι umschriebenen Vorfalle.

¹¹ EA 25, 1995, 35–39 u. T. 8 Nr. 1 (SEG 45, 1508 A) mit den Bemerkungen von PH. GAUTHIER, Bull. ép. 1997, 541; A. CHANIOTIS, Kernos 11, 1998, 286f. Nr. 37.

¹² Nr. I Z. 6.

¹³ Z. 1: οἱ δὲ λαβόντ[ες τὸ ἀργύριον od. τὸ διάφορον (suppl. GAUTHIER).

¹⁴ Dies legt in gewisser Weise bereits die Formulierung καὶ ἀπὸ τῶν τοῦ δήμου χρημάτων für die Finanzierung des in demselben Text erwähnten Weihgeschenktes nahe (Z. 16). Sicherheit schaffen entsprechende Passagen des folgenden Dekrets Nr. III Z. 5. 14.

¹⁵ M. WÖRRLE verdanke ich die Ergänzung von Z. 1–3: ... βουτ[ρ]οφεῖταισαν | ἐξου[σίαν ἔχοντ]ων καὶ τῶν νεωποιῶ[ν], ἔάν τ[ε] θηλεί[ας ἔάν τε ἄρσεν]ας) | βοῦς τ[ρ]οφεῖν προελ[θ]ῶνται, καὶ κτλ. (1 BLÜMELS Bezifferung der ersten Lücke auf 13 Buchstaben [einschließlich des Υ] kann angesichts der Unregelmäßigkeit von Buchstabenbreite und -abstand nur als Höchstwert gelten | 2 νεωποιῶ[ν], ἔάν τ[ε] θηλεί[ας] BLÜMEL | 3 βοῦς τ[ε]λείας, ἄς ἂν ἐλ[θ]ῶνται CHANIOTIS ist inhaltlich kaum mit dem βουτροφεῖν zu vereinbaren); zu ἐξουσίαν ἔχοντος / ἔχοντων vgl. – neben der häufigen Verwendung in Grabinschriften (e.g. I. Smyrna I 243 Z. 4/5; 318 Z. 7–9; TAM II 3, 975 Z. 6/7; V 2, 1218 Z. 4; MAMA VI 200 Z. 3/4) – etwa IG II/III² 1104 (SEG 24, 150) Z. 9/10; IG V 1, 19 Z. 13/14; F. Delphes III 6, 132 Z. 8/9; SEG 34, 658 (Makedonien) Z. 8–12; G. E. BEAN, JHS 74, 1954, 97–105 Nr. 38 (SEG 14, 639; Kaunos) C Z. 4/5; I. Stratonikeia II 513 Z. 40/41.

Tiere der Volksversammlung vorgeführt werden.¹⁶ Nach ihrer Musterung werden sie in das Heiligtum der Artemis Kindyas geführt,¹⁷ wo am 2. Strateios dieselben Männer, die auch beim εὐανδρία-Wettbewerb der Phylen als Schiedsrichter fungieren, nach der Ansehnlichkeit der Rinder die Reihenfolge festlegen, in der die βουτρόφοι mit den geschmückten Tieren die Prozession anführen sollen.¹⁸ Nach dem Opfer und der Entnahme der üblichen Ehrenanteile für den Priester¹⁹ sollen die νεωποῖα und die anderen vorstehend genannten Personen²⁰ das übrige Fleisch gemeinsam an die Bürger verteilen, und zwar am Tag darauf auf der Agora zur dritten Stunde und nach Phylen geordnet.²¹ Die Häute und alles übrige sollen sie verkaufen und den Erlös als Einnahme buchen.²² Was zuvor durch die νεωποῖα für sich selbst oder für die anderen öffentlichen Funktionsträger entnommen wurde, darf nicht weitergegeben werden.²³

¹⁶ Z. 3/4: καὶ παραγέτωσαν τὰ θ[ρ]έμματ[α] εἰς τὴν | ἐκκλησί[αν τοῦ] μηνός τοῦ Ἐρμαιῶνος τῆι εἰκάδι (3 suppl. GAUTHIER).

¹⁷ Z. 4–6: δ[ιοκμ]ασθέντων | δὲ αὐτῶν καὶ ἀχθέντων εἰς τὸ ἱερόν τῆς Ἀρτέμιδος τῆς Κινδύαδος | [τ]ῆι δευτέρῃ τοῦ μηνός τοῦ Στρατεῖου κτλ. – Sprachlich ebenfalls möglich, doch inhaltlich unbefriedigend wäre der Bezug der Tagesangabe auf die Partizipien («nach der Begutachtung und Überführung der Rinder am 20. Strateios . . .»): Das Vorführen der Opfertiere vor der Volksversammlung gibt nur als Kontrollmaßnahme gegen Ende der Aufzucht Sinn; eine nochmalige Dokimasia am Morgen des Opfertages wäre dann jedoch eine schwer verständliche Dublette. Ein Abstand von 10 Tagen zwischen Dokimasia (mit Kennzeichnung der Tiere) und Opfer begegnet etwa zu Beginn des 1. Jh.s v. Chr. in Andania (IG V 1, 1390 [LSCG 65] Z. 70–72); weitere Beispiele für Dokimasia bei PH. GAUTHIER, ANSP 14/3, 1984, 845–848.

¹⁸ Z. 6–9: ἀποφαιnéσθωσαν οἱ ἄνδρες | οἱ καὶ τὴν εὐανδρίαν τῶν φυλῶν κρῖνοντες τὸν ἄριστα βεβουτροφορηκότα καὶ αἰεὶ κατὰ τὸ ἐξῆς, καὶ προπομπευέτωσαν καθότι ἂν καὶ | ἡ ἀπόφασις γένηται. – προπομπεύειν mit einem der Göttin würdigen Opferrind wird etwa zu gleicher Zeit in zwei prienischen Beschlüssen hervorgehoben (I. Priene 108 Z. 281/82; 109 Z. 215/16); προπομπεία als Ehrung F. Delphes III 2, 48 (97 v. Chr.; zur Datierung G. COLIN a. O. 54f.) Z. 51–53; IG IV² 1, 66 (1. Jh. v. Chr.) Z. 64–67; vgl. L. ROBERT, Hellenica 11/12, Paris 1960, 120–123; P. CHARNEUX, Bull. ép. 1987, 604 (p. 407); zur Prozession im griechischen Kult F. BÖMER, RE 21, 2, 1952, 1886–1913 s.v. Pompa A III (mit der anschließenden Liste 1913–1974).

¹⁹ Z. 9/10: θύσαντες δὲ καὶ ἐξελόντες τὰ νομιζόμενα | γέρα τῶι ἱερεῖ κτλ.

²⁰ Sollten damit die βουτρόφοι gemeint sein, deren Tätigkeit unmittelbar vor dem Beginn des erhaltenen Textes ausführlich geregelt worden sein muß? An die kurz darauf genannte συναρχία (Z. 15) wird man nicht denken, da die Angehörigen dieser Gruppe ihre Anteile ja von den νεωποῖα bekamen.

²¹ Z. 10–13: οἱ τε νεωποῖα καὶ οἱ ἄλλοι προγεγραμμένοι τὰ λοιπὰ | κρέα κοινῆι διανεμάτωσαν τοῖς πολίταις τῆι ἐχομένῃ ἡμέρῃ | ἐν τῆι ἀγορᾷ πρὸς ὥραν τρίτην ποιούμενοι τὴν κρεανομίαν κατὰ | φυλάς.

²² Z. 13/14: τὰ δὲ δέσματα [[.]] καὶ τᾶλλα τὰ περιγεγόμενα πάντα ἀποδόμεινοι τὴν τιμὴν ἀνενεγκάτωσαν ἐμ προσόδοι.

²³ Z. 14/15: τὰ δὲ ἐξαίρουμένα | πρότερον ὑπὸ τῶν νεωποιῶν αὐτοῖς ἢ τῆι συναρχίᾳ μὴ διδῶσθω. – Ob bei den ἐξαίρουμένα an die unmittelbar zuvor erwähnten Häute oder an Fleischportionen gedacht ist, geht aus dem Text nicht eindeutig hervor. Den besse-

Als besonders augenfälliges Präsent für die Göttin soll aus den Mitteln des δήμος ein silbernes Bild einer Hirschkuh im Wert von 1200 Drachmen angefertigt werden,²⁴ wobei dem ἀρχιτέκτων die Aufgabe zufällt, hierfür ein Pflichtenheft (συγγραφή) zu erstellen²⁵ und alles für die Darbringung der Gabe (?) Erforderliche zu veranlassen.²⁶ Die Vergabe des Auftrages obliegt den ταμίαι gemäß der ihnen ausgehändigten συγγραφή.²⁷ Letztere sollen auch den im Amt befindlichen Prytanen 100 Drachmen auszahlen, damit diese der Artemis ein Rinderopfer für das Heil der Stadt darbringen, nach Entnahme der Ehrenanteile das übrige verkaufen und den Erlös als Einnahme buchen.²⁸ Die amtierenden νεωποῖαι hatten für die Veröffentlichung des Beschlusses im Pronaos des Parthenon Sorge zu tragen; die hierfür entstandenen Kosten wurden von den ταμίαι bezahlt.²⁹ Schließlich bedrohte eine Sakralbuße von 6000 Drachmen jeden, der die ihm im Vorstehenden übertragenen Pflichten vernachlässigte.³⁰

ren Sinn ergibt letzteres Verständnis: Die λοιπὰ κρέα sollten nicht dadurch geschmälert werden, daß die Funktionäre über den eigenen Bedarf hinaus Fleisch für den Verkauf oder die unentgeltliche Abgabe an Dritte abzweigen. Auch das Bestreben, eine Teilnahme der Honoratioren am Opfermahl zu gewährleisten, mag eine Rolle gespielt haben (s. unten Anm. 162).

²⁴ Z. 16–18: καὶ ἐπειδὴ καθήκον ἐστὶ καὶ ἀπὸ τῶν τοῦ δήμου χρημάτων ἐπιφανέστερον ἀνάθημα τῇ θεᾷ γενέσθαι, σ[υ]γκρίνεται δὲ ἕλαφον ποιῆσαι ἀργυρᾶν ἀπὸ δραχμῶν χιλῶν καὶ διακοσιῶν, κτλ. – Zur Konstruktion des Satzes und zu weiteren Weihungen von ἕλαφοι an Artemis vgl. GAUTHIER, Bull. ép. 1997, 541 (p. 574f.).

²⁵ Der Begriff bezeichnet üblicherweise Rahmenverträge für Pacht, Bauvorhaben etc.; vgl. etwa CH. HABICHT, MDAL(A) 87, 1972, 214f.; D. KNOEPFLER, Chiron 16, 1986, 71f. mit Anm. 3; M. SEVE, Bull. ép. 1997, 87.

²⁶ Z. 18–20: ὁ μὲν ἀρχιτέκτων συγγραφὴν συγγραψάτω περὶ τῆς κατασκευῆς, διατιθέμενος ἕκαστα πρὸς τὴν γινομένην τῆς σπονδῆς ἀπαρχὴν, κτλ. – Ob sich letztere Bestimmung auf die Eintreibung des für das Weihgeschenk aufzubringenden Betrages bezog (so GAUTHIER, Bull. ép. 1997, 541 [p. 575], der σπονδὴ im Sinne von «contribution en argent pour une offrande religieuse» versteht), erscheint fraglich. Eher möchte man hinter der singulären Wendung einen Hinweis auf die technisch-organisatorische Gesamtverantwortung des ἀρχιτέκτων vom Entwurf bis zur Aufstellung des Bildes vermuten.

²⁷ Z. 20–22: οἱ δὲ | ταμίαι τὴν ἔγδοσιν ποιησάσθωσαν κατὰ τὴν ἀνερχθεῖσαν συγγραφὴν.

²⁸ Z. 22–25: δότωσαν δὲ καὶ τοῖς πρυτάνεσιν τοῖς ἐν ἀρχῇ οὖσιν εἰς θυσίαν δραχμὰς ἑκατόν· οἱ δὲ βουθυτήσαντες τῇ Ἀρτέμιδι ὑπὲρ | τῆς πόλεως καὶ ἐξελόντες τὰ νομιζόμενα γέγρα τα λοιπὰ ἀποδόμενοι τὸ λογευθὲν ἀνενεγάτωσαν ἐμ προσόδοι.

²⁹ Z. 25–28: ἀναγραφίσάτωσαν δὲ οἱ ἐνεστώτες νεωποῖαι τότε τὸ ψήφισμα ἐν τῷ | προναῷ τοῦ Παρθενῶνος· οἱ δὲ ταμίαι τὸ γενόμενον εἰς τὴν | ἀναγραφὴν δαπάνημα ἀποδότωσαν αὐτοῖς.

³⁰ Z. 28–30: ἐὰν δέ τις τι μὴ | ποιῆση τῶν ἐπιτεταγμένων αὐτῷ κατὰ τότε τὸ ψήφισμα, ὀφειλέτω ἱερὰς Ἀρτέμιδος Κινδύαδος δραχμὰς ἑξακισχίλιας.

III.

Derselbe Herausgeber veröffentlichte 1997 ein weiteres, bereits in der Publikation von Nr. II angekündigtes Dekret, dessen wesentlicher Inhalt – unter Bezugnahme auf die in Nr. II gefaßten Beschlüsse – die Einbindung von Metöken in den Kult zu Ehren der Artemis Kindyas ist.³¹ In seiner Länge ist der Text vollständig erhalten; verloren sind die einst auf dem links anschließenden Block aufgezeichneten Zeilenanfänge. Nach BLÜMELS Ergänzungen von Z. 13 und 14 sind die fehlenden Passagen mit je ca. 34–37 Buchstaben zu veranschlagen. Zeilenanfänge einer weiteren Inschrift am rechten Rand des Blockes lassen mit nur jeweils 8–9 Buchstaben keinerlei Deutung zu.

Im Präskript ist neben weiteren bisher nicht bekannten Personen³² als letzter der insgesamt wohl sechs Prytanen wiederum Poseidonios S. d. Menandros genannt.³³ Der folgende Antrag der Prytanen beruft sich auf eine σύγκρισις,³⁴ der zufolge auch den Metöken jährlich 100 Drachmen ausgezahlt werden sollen, damit auch sie durch Rindermast, Teilnahme an der Prozession und Darbringen des Opfers zum Gelingen des Festes beitragen.³⁵ Die Angabe des Kalendertums im erhaltenen Teil der siebten Zeile läßt keinen Zweifel, daß es sich tatsächlich um dasselbe Fest handelt, dessen Verlauf in Nr. II geregelt wurde: «am 2. Strateios, an dem der δῆμος [das Opfer o. ä.] begeht . . .»³⁶ Der nun zu treffende Beschluß sieht – nach seinem Inkrafttreten – zunächst vor, daß alljährlich in der Volksversammlung am 20. eines nicht erhaltenen Monats die jeweils amtierenden Prytanen fünf besonders für die Übernahme der Liturgie geeignete Personen unter den Metöken vorschlagen.³⁷ Darüber hinaus soll es auch jedem

³¹ W. BLÜMEL, EA 28, 1997, 153–156 u. T. 24 (SEG 45, 1508 B) mit den Verbesserungen von C. BRIXHE, Bull. ép. 1998, 395.

³² Weshalb BLÜMEL a. O. 155 Komm. Z. 2 auf die Auffälligkeit der ionischen Form Νε]υμήνιος (vgl. O. MASSON, ZPE 102, 1994, 170) verweist, statt den Namen des dritten Prytanen zu der üblichen Form Νο]υμήνιος (vgl. etwa SEG 44, 890 [Kaunos, 2. Jh. v. Chr.]) zu ergänzen, bleibt unklar.

³³ Z. 3. – Hieraus und aus der Bezugnahme auf Nr. II ergibt sich die zeitliche Nähe und inhaltliche Zusammengehörigkeit aller drei Texte.

³⁴ Beispiele für entsprechenden Gebrauch des Begriffs bei PH. GAUTHIER, Nouvelles inscriptions de Sardes II, Genf 1989, 77; außerdem LSJ⁹, 1940, 1667 s.v. συγκρίνω IV; σύγκρισις III 2.

³⁵ Z. 4–7: πρυτάνεων γνώμη· ἐπειδὴ συνκρίνε[ται δίδοσθαι καθ' ἕκαστον ἐνιαυτὸν? ἀπὸ τῶν τῆς θεᾶς χρημάτων δραχμὰς ἑκατὸν καὶ τοῖς μετοίκους, ἴνα καὶ ὑ|[πὸ τούτων -- συντελεῖται]? ἢ θυσία καὶ ἐπισημοτέρα γίνηται, βουτροφούντων καὶ τούτων καὶ | [πομπευόντων καὶ βουθυόντων τῆ Ἀρτέμι]δι (5–7 suppl. BRIXHE | 6 κοσμηθῆ[ι] BLÜMEL | 7 wäre auch für die Ergänzung προπομπευόντων [nach Nr. II Z. 8] Platz).

³⁶ Z. 7/8: . . . ἐν τῆ δευτέρῃ τοῦ Στρατε[ι]ου μηνὸς ἐν ἧ ὁ δῆμος ἐπιτελεῖ | [τὴν θυσίαν -- τῆ προ]γεγραμμένη θεᾶ.

³⁷ Z. 8–11: δεδόχθαι τῆ βουλήι καὶ τῶι δήμωι· κωροθέντος | [τοῦδε τοῦ ψηφίσματος -- τοὺς πρυτάν]εις τοὺς τε ἐνεστῶτας καὶ τοὺς ἀεὶ γινομένους προβάλλεσ[θαι ἐν τῆ ἐκ-

anderen Bürger freistehen, Vorschläge einzubringen.³⁸ Aus der Gesamtheit der Vorgeschlagenen sollen dann offenbar drei ausgewählt werden, denen es obliegt, nach Empfang – wohl der bereits Z. 5 genannten Summe von 100 Drachmen – so zu handeln, wie es das Volk zuvor für die Rinderzüchter (aus der Bürgerschaft) beschlossen hatte:³⁹ Zu BLÜMELS Ergänzung *ὡς ἄριστα βουτροφεῖν* gibt es inhaltlich kaum eine Alternative. Die Auszahlung aus dem Tempelschatz durch die *ταμίαι* soll an die Metöken zum gleichen Zeitpunkt erfolgen wie an die Bürger;⁴⁰ hinsichtlich der Dokimasie, der Prämierung, der Zuteilung der Ehrenanteile, der *ἀναπρόματα*⁴¹ und alles anderen soll jeweils so verfahren werden – hier kann inhaltlich nur zu ergänzen sein: wie es für die Opfertiere der Bürger festgelegt worden ist.⁴² Das von diesem Opfer anfallende Fleisch soll ebenfalls am dritten des Monats, also am Tag nach dem Opfer, an die Metöken verteilt werden, damit auch sie Anteil haben an den Wohltaten der Göttin.⁴³ Die für die genannte Liturgie ausgewählten Personen sollen außerdem in den Genuß bestimmter Leistungsbefreiungen kommen, wie sie bereits in mehreren Beschlüssen über das Amt der *βουτροφία* festgesetzt worden sind.⁴⁴ Auf das Mitführen von Kultgerät⁴⁵ oder auf das Tragen von Schmuck dürfte sich die folgende, mit *φερέτωσαν* beginnende Bestimmung beziehen.⁴⁶ Zusammen mit

κλησίαι τοῦ μηνὸς τοῦ - τῆι εἰκ[άδι ἐκ τῶν μετοίκων πέντε τοὺς ἐπιτηδεοτάτους εἰς τὴν | [βουτροφίαν - (10 suppl. BRICHHE).

³⁸ Z. 11: ἐξ]έστω δὲ καὶ ἄλλωι τῶι βουλομένωι προβάλλεσθαι.

³⁹ Z. 11–13: ἐκ δὲ τῶν | [προβεβλημένων - - χειροτονεῖσθαι] τρεῖς· τοῖς δὲ αἰρεθεῖσιν ἐπάναγκες ἔστωι λαβοῦσιν τὰς | [ἐκατὸν δραχμὰς ὡς ἄριστα βουτροφεῖν καθ]ότι περὶ τῶν βουτροφούντων ὁ δῆμος προεψήφισται.

⁴⁰ Z. 13–15: οἱ δὲ ταμί[|]αι τελούντων τὰς ἐκατὸν δραχμὰς τοῖς μετοίκ[οις ἀπὸ τῶν τῆς θεᾶς [χ]ρημάτων ἐν ὧππερ χρόνοι καὶ τοῖς ἄλλοις | [πολίταις - -]Σ τελοῦσιν (oder: - - πολίταις] τελοῦσιν; kaum zutreffend: εἰ]στελοῦσιν [BLÜMEL]).

⁴¹ Auf die Verwandtschaft dieses bisher nicht belegten Begriffs zu *ἀνάπρασιν* und *ἀπόπρασιν* (vgl. P. CHANTRAINE, Dictionnaire étymologique de la langue grecque, Paris 1968, 888 s.v. *πέρονημι*) verweist BRICHHE, Bull. ép. 1998, 395 (p. 655).

⁴² Z. 15–17: περὶ δὲ τ[ῆς] δοκίμασίας καὶ περὶ τῆς κρέσεως τῆς περὶ | [τῆς βουτροφίας - καὶ τῆς ἐξαιρέσε]ως τῶν γερῶν κα[|] τῶν ἀναπρασμάτων καὶ τῶν ἄλλων ἀπάντων γίνεσθαι ἕκαστα | [καθότι περὶ τῶν πολιτῶν ὁ δῆμος προεψήφισται]! (16 διανεμή]σεως BLÜMEL, ἀφαιρέ]σεως od. ἀποδό]σεως BRICHHE, vgl. aber Nr. II Z. 9/10. 14. 24 | 17 [καθάπερ καὶ τοῖς πολίταις - BLÜMEL, vgl. aber Z. 13).

⁴³ Z. 17–19: τὰ δ[|] ἐ ἀ]πὸ τῆς [θ]υσίας ταύτης κρέα διανεμάτωσαν ἐν τῆι τρι[|]τηι τοῦ μηνὸς οἱ νεοποῖαι? πρὸς ὧραν τρίτη]ν τοῖς μετοίκωις π[|]ᾶσιν ἵνα καὶ οὔτοι μετέχωσιν τῶν παρὰ τῆς θεᾶς | [εὐεργεσιῶν - (17/18 τρι]τήι τῶι μηνὸς τοῦ Στρατείου - BLÜMEL, zur Zuständigkeit der νεοποῖαι für die Fleischverteilung κατὰ φυλάς und zur Stundenangabe vgl. Nr. II Z. 10–12).

⁴⁴ Z. 19/20: οἱ δὲ χει]ροτονηθέντες εἰ[|]ς τὴν προγεγραμμένην λειτουργίαν ὑπαρχέ][τωσαν ἀτελεῖς - ἀκολούθως τοῖς ψ]ηφισμασιν τοῖς περ[|] τῆς βουτροφίας γεγραμμένοις.

⁴⁵ Vgl. CHANIOTIS, in: Stadtbild und Bürgerbild (Anm. 1), 158 mit Anm. 95.

⁴⁶ Z. 20/21. – Kaum zutreffend BLÜMELS Bezug von *φερεῖν* auf die Überführung der (lebenden) Opferrinder zum Heiligtum: «sie (sc. die *χειροτονηθέντες*) sollen bringen [die Opfertiere . . .]» (EA 28, 1997, 155).

den bürgerlichen βουτρόφοι sollen auch jene der Metöken an der Prozession teilnehmen.⁴⁷ Falls einer der gewählten Metöken während der Ausübung der Liturgie stirbt – in der folgenden Lücke waren möglicherweise noch weitere Gründe für den Ausfall als βουτρόφος genannt –, dann sollen die Prytanen bei der nächsten Volksversammlung einen anderen auswählen, der das Amt übernimmt.⁴⁸ Der Text schließt mit den Publikationsbestimmungen: Aufzeichnen sollen auch diesen Beschluß an gleicher Stelle die νεωποῖαι und der ἀρχιτέκτων, so wie es ihnen bereits in dem Volksbeschluß vom 20. Hermaion aufgetragen worden war.⁴⁹ Die hierfür entstandenen Kosten sollen ihnen die ταμίαι auszahlen.⁵⁰

* * *

1. Die erhaltenen Daten

Auf Anhieb fällt die Häufung der Angaben eines 20. für die Volksversammlung ins Auge: Am 20. Hermaion soll die Musterung der Opfertiere stattfinden,⁵¹ am 20. Thesmophorion wurde der Beschluß zur Beteiligung der Metöken gefaßt,⁵² am 20. eines unbekanntes Monats sollen die Vorschläge geeigneter Kandidaten unter den Metöken gesammelt und aus ihrer Mitte die drei βουτρόφοι gewählt werden,⁵³ und wiederum der 20. Hermaion erscheint in den Publikationsbestimmungen desselben Textes als Datum eines früheren Beschlusses,⁵⁴ bei dem es sich mit größter Wahrscheinlichkeit um Nr. II handelt.⁵⁵ Zu Recht weist C. BRICHÉ darauf hin, «qu'on tienne ainsi la date de l'assemblée ordinaire, mensuelle, à Bargylia».⁵⁶ Der 20. des jeweils laufenden oder folgenden Monats verbirgt sich demnach auch hinter der πρώτη ἐκκλησία, in der die Prytanen im Falle des Ablebens eines βουτρόφος der Metöken dessen Nachfolger bestimmen sollen.⁵⁷

⁴⁷ Z. 21/22: προπ]ομπενέτωσα[ν δὲ] καὶ οἱ βουτροφοῦντες τῶν μετοίκων μετὰ | [τῶν πολιτῶν - - καθάπερ προεψήφισ]ται (möglich wäre nach Nr. II Z. 8/9 auch καθότι ἄν καὶ ἡ ἀπόφασις γένη]ται).

⁴⁸ Z. 22–24: ἐὰν δὲ τις τῶν χειροτονηθέντων μετοίκων μεταλλάξῃ τὸν | [βίον - - οἱ] πρυτάνεις ἐν τῇ πρώτῃ ἐκκλησίᾳ ἄλλον ἐλέσθωσαν ὃς διοικήσει | [τὴν βουτροφίαν - .

⁴⁹ Z. 24–26: ἀναγραφάτωσαν δὲ καὶ τὸδε τὸ ψήφισμα ἐν τῷ αὐτῷ | [τοίχῳ τοῦ Παρθενῶνος οἱ νεωποῖαι καὶ ὁ] ἀρχιτέκτων καθότ[ι] περὶ (oder ὑπέρ) τοῦ] [ψηφίσματος αὐτοῖς ἐπιτέ] [τακται τοῦ πρότερον κωρωθέντος ὑπὸ τοῦ] δήμου ἐν τῷ Ἑρμαίῳ τῇ εἰκ[άδι] (suppl. BRICHÉ).

⁵⁰ Z. 26/27: τελεσάτωσαν δὲ οἱ ταμί] [αι τοῖς ἐνεστῶσιν νεωποῖαις - τὸ γεν]όμενον ἀνήλωμα εἰς τὴν ἀνα[γρα]φὴν τοῦδε τοῦ ψηφίσματος.

⁵¹ Nr. II Z. 4.

⁵² Nr. III Z. 3.

⁵³ Nr. III Z. 10.

⁵⁴ Nr. III Z. 26.

⁵⁵ Siehe unten S. 461.

⁵⁶ Bull. ép. 1998, 395 (p. 654).

⁵⁷ Nr. III Z. 22–24.

Weniger leicht fällt es angesichts der Tatsache, daß die neuen Zeugnisse das bisher einzige Material zum Kalender von Bargylia liefern,⁵⁸ die erwähnten Ereignisse in den Jahresablauf einzuordnen. Keiner der genannten drei Monate findet sich etwa in den Inschriften des benachbarten Iasos.⁵⁹ Lediglich mit dem Θεσμοφοριών, der in seiner ursprünglichen Bedeutung in engem Bezug zur herbstlichen Aussaat steht,⁶⁰ befinden wir uns auf einigermaßen festem Boden. Auf Rhodos nimmt er in der Namensform Θεσμοφόριος den Platz des September/Oktober oder Oktober/November ein.⁶¹ Für seine Übernahme (sicher an entsprechender Stelle des Kalenders) in nahegelegenen Städten des Festlandes bietet Bargylia nun neben Amyzon,⁶² dem karischen Stratonikeia⁶³ und Herakleia am Latmos⁶⁴ das vierte Beispiel. Im Hinblick auf unser Kult-

⁵⁸ Vgl. BLÜMEL, EA 25, 1995, 37 Komm. Z. 4.

⁵⁹ Vgl. C. TRÜMPY, Untersuchungen zu den altgriechischen Monatsnamen und Monatsfolgen, Heidelberg 1997, 13. 114f.

⁶⁰ M. P. NILSSON, Griechische Feste von religiöser Bedeutung mit Ausschluß der attischen, Leipzig 1906, 316f.; Geschichte der griechischen Religion I, München ³1967, 465f.; hierzu und zu den wohl auf Kalenderverschiebung zurückzuführenden Abweichungen von dieser Regel zuletzt TRÜMPY a. O. 175–178.

⁶¹ Vgl. TRÜMPY a. O. 178, die aufgrund der Häufigkeitskurve der durch Amphorenstempel bezeugten Monatsnamen zu ersterer Alternative neigt.

⁶² J. u. L. ROBERT, Fouilles d'Amyzon en Carie I, Paris 1983, 146–151 Nr. 14 (202 v. Chr.) Z. 4; vgl. deren Kommentar a. O. 167 mit Anm. 32 u. 33; zuletzt TRÜMPY a. O. 277f.

⁶³ J. HATZFELD, BCH 44, 1920, 84–87 Nr. 18 Z. 4 (mit den Bemerkungen von L. ROBERT, RPh 1929, 144f. [OMS II, 1110f.]); BCH 51, 1927, 61 Nr. 4 (SEG 4, 286) Z. 4/5; vgl. TRÜMPY a. O. 279f.

⁶⁴ Milet I 3, 150 (Syll.³ 633; zwischen 185/84 und 182/81 v. Chr.) Z. 54/55; zur Datierung M. WÖRLE, Chiron 18, 1988, 437. 443f.; R. M. ERRINGTON, Chiron 19, 1989, 286. 288; ersterem verdanken wir außerdem die Beobachtung, daß im Jahr des Vertragsabschlusses der milesische Spätsommermonat Μεταγειτιών mit dem ersten Monat des neuen Jahres in Herakleia zusammenfiel (a. O. 429f. Anm. 20). In bezug auf die genaue Lage des Θεσμοφοριών bringt uns dies freilich nicht weiter, da weder feststeht, mit welchem Monat das herakleotische Amtsjahr begann, noch, welchen Platz der Θεσμοφοριών darin einnahm (wenig überzeugend der Analogieschluß von A. REHM a. O. 361 Anm. 2, da nach Auskunft desselben Textes [Z. 47/48] die Einschreibung in die Bürgerlisten von Milet auf den Αθησθητών – den vorletzten Monat des milesischen Jahres [vgl. zuletzt TRÜMPY a. O. 89–93] – festgesetzt war, könne der als entsprechender Termin genannte herakleotische Θεσμοφοριών ebenfalls «nicht weit vom Jahresabschluß» entfernt sein). Aus verwaltungstechnischen Gründen war man hier wie dort bestrebt, das Verfahren der Einbürgerung auf einen bestimmten Zeitraum im Jahr zu reduzieren. Daß diese Frist in Milet auf den vorletzten Monat vor dem Jahreswechsel fiel, berechtigt uns kaum, dahinter eine Regelmäßigkeit zu vermuten. – Auf ein zweites, wenig beachtetes Zeugnis für den Θεσμοφοριών in Herakleia in einem Dekret vom 5. des Monats (B. HAUSSOULLIER, RPh 1899, 284–286 Nr. 7) haben zuletzt J. u. L. ROBERT, Fouilles d'Amyzon I (Anm. 62), 167 Anm. 32, hingewiesen; zum Kalender der Stadt TRÜMPY a. O. 111–113.

gesetzt ist damit freilich nur der ungefähre Zeitpunkt des Zusatzbeschlusses über die Einbindung der Metöken gewonnen.

Ein Monat Ἐρμαῖών – in Bargylia der Termin der Dokimasie der Rinder vor dem Fest – ist zwar auch für Halikarnassos⁶⁵ und Theangela⁶⁶ bezeugt, eine sichere Bestimmung seiner Position jedoch in beiden Fällen unmöglich. Besser bekannte Kalender aus nicht-ionischen Gebieten nennen ihn in der Namensform Ἐρμαῖος an unterschiedlichen Stellen des Winterhalbjahres.⁶⁷ Etwa von November/Dezember⁶⁸ bis März/April⁶⁹ reicht die Spanne,⁷⁰ die wir damit auch für den gleichnamigen Monat einiger karischer Städte annehmen dürfen; noch etwas früher plaziert ihn der bithynische Kalender,⁷¹ dessen kaiserzeitliche Monatsfolge uns aus dem Hemerologium Florentinum⁷² sowie aus den abgekürzten Namen auf einer aus einem Medaillon gefertigten Sonnenuhr⁷³ bekannt ist: hier erscheint der Ἐρμαῖος, vom Monat der Wintersonnenwende an gerechnet, an elfter Stelle, d. h. in der Zeit des Oktober/November.

Aus demselben bithynischen Kalender stammt schließlich die einzige Parallele für einen Monat Στράτειος, der dort an achte Stelle, d. h. etwa auf den April/Mai fällt.⁷⁴ Von einer voreiligen Gleichsetzung des bargylietischen mit dem bithynischen (kaiserzeitlichen) Στράτειος wird man indes absehen: Da, wie PH. GAUTHIER aufgrund des inhaltlichen Zusammenhanges von Dokimasie und Opfer zu Recht bemerkt hat, der Στράτειος in Bargylia unmittelbar auf den Ἐρμαῖών folgen muß,⁷⁵ kann eine solche Übereinstimmung jedenfalls – wenn überhaupt – nur einen der beiden Monate betreffen.

Was auf den ersten Blick für einen Frühjahrstermin zu sprechen scheint, ist die Regelmäßigkeit, mit der auch sonst Feste zu Ehren der Artemis, Monate

⁶⁵ Syll.³ 45 (vor 454/53 v. Chr.) Z. 4; 1044 (LSAM 72; 3. Jh. v. Chr.) Z. 31; vgl. TRÜMPY a. O. 113f.

⁶⁶ Ç. ŞAHİN – H. ENGELMANN, ZPE 34, 1979, 213–215 u. T. XI b Nr. 2 (SEG 29, 1089; 1. Jh. v. Chr. [so die Erstherausgeber], möglicherweise auch früher [so J. u. L. ROBERT, Bull. ép. 1979, 460]) Z. 21; vgl. TRÜMPY a. O. 278.

⁶⁷ Vgl. TRÜMPY a. O. 58, mit einem Hinweis auf die Koinzidenz mit der jahreszeitlichen Verteilung diverser Dionysosfeste.

⁶⁸ So in den Kalendern von Epidauros und Argos (TRÜMPY a. O. 140–147).

⁶⁹ So in dem aus den delphischen Freilassungsinschriften gut bekannten aitolischen Kalender (TRÜMPY a. O. 201).

⁷⁰ Weitere Belege des Monats in Thessalien (zwischen Okt./Nov. und Jan./Feb.; vgl. TRÜMPY a. O. 216f.) und in Boiotien (Jan./Feb.; vgl. TRÜMPY a. O. 244f.).

⁷¹ Vgl. A. E. SAMUEL, Greek and Roman Chronology, München 1972, 175; L. ROBERT, AEph 1979 [1981], 231–236 (OMS VII, 789–794); zuletzt TRÜMPY a. O. 276f.

⁷² W. KUBITSCHKE, Die Kalenderbücher von Florenz, Rom und Leyden, Wien 1915, 97–99.

⁷³ E. BUCHNER, Chiron 6, 1976, 329–336 u. T. 54f.

⁷⁴ Vgl. die Anm. 71–73 zum Ἐρμαῖος genannte Literatur.

⁷⁵ Bull. ép. 1997, 541 (p. 574); zeitliche Nähe ergibt sich schon aus der Reihenfolge Butrophie – Dokimasie – Opfer in unserem Dekret.

mit dem Namen Ἀρτεμισίων o. ä. bzw. mit aus Artemisfesten abgeleiteten Namen (Ελαφιβολίων, Μουσυχιών) auf das Frühjahr entfallen.⁷⁶ Ein jährliches Hauptfest zu Ehren der Artemis Kindyas, deren angeblich mit besonderer Wunderkraft ausgestattetes Kultbild dem älteren Zeitgenossen Polybios ein Begriff ist⁷⁷ und auf Münzprägungen seit der Diadochenzeit als Wahrzeichen der Stadt erscheint,⁷⁸ fand ohne Zweifel irgendwann im Zeitraum von Februar bis Mai statt. Indes betreffen die Regelungen unserer Texte aller Wahrscheinlichkeit nach nicht die Umgestaltung eines alten, sondern die Einrichtung eines neuen Festes anlässlich der Epiphanie der Göttin⁷⁹ und möglicherweise an deren Jahrestag.⁸⁰ Die Verbindung herkömmlicher Artemisfeste mit Frühjahrsmonaten muß daher als Argument für die Bestimmung des Στράτειος ausscheiden.

Eine wenigstens annähernde Rekonstruktion der Ereignisse ist gleichwohl auf anderem Wege möglich. Hinsichtlich des Empfanges der Zuschüsse durch die βουτροφοῦντες,⁸¹ der Dokimasia, der Prämierung der Rinder, der Ehrenanteile für den Priester, der ἀναπράματα und «alles anderen»⁸² nimmt der Beschluß über die Beteiligung der Metöken Bezug auf frühere Regelungen, bei denen es sich nur um die entsprechenden Passagen im erhaltenen Teil des Butrophiebeschlusses Nr. II handeln kann.⁸³ Wenn nun am Ende von Nr. III die Beamten angewiesen werden, das neue Psephisma an gleicher Stelle aufzuzeichnen wie jenes vom 20. Hermaion, so kommt man kaum umhin, in letzterem unseren Text Nr. II zu erkennen, dessen Publikationsbestimmungen in der Tat eine präzise Ortsangabe (ἐν τῷ προνάῳ τοῦ Παρθενῶνος) enthalten.⁸⁴ Daraus wiederum ergibt sich, wie C. BRIXHE hervorgehoben hat,⁸⁵ daß die in Nr. II Z. 4 beschlossene Dokimasia der Opfertiere am 20. Hermaion zum ersten Mal genau ein Jahr nach der Verabschiedung des Dekrets statt-

⁷⁶ Vgl. U. v. WILAMOWITZ-MOELLENDORFF, Der Glaube der Hellenen I, Darmstadt³ 1959, 179f.; TRÜMPY, a. O. (Anm. 59) 25f. (mit vielen Beispielen). 46f. 70. 129–131. 139. 264.

⁷⁷ 16, 12,3: καταπεφήμισται δὲ καὶ πεπίστευται παρὰ μὲν τοῖς Βαργυλιήταις διότι τὸ τῆς Κινδυάδος Ἀρτέμιδος ἄγαλμα, καίπερ ὄν ὑπαίθριον, οὔτε νίφεται τὸ παράπαν οὔτε βρέχεται; vgl. Strab. 14, 2, 20, C 658; dazu A. LAUMONIER, Les cultes indigènes en Carie, Paris 1958, 602.

⁷⁸ Vgl. W. WEISER, in: I. Iasos II, p. 181–185; zu dem Symbol der Kultstatue auf Münzen aus dem benachbarten Mylasa G. LE RIDER, BCH 114, 1990, 544–551, bes. 549f. u. T. 1 Nr. 13/14.

⁷⁹ Vgl. Nr. I Z. 3.

⁸⁰ Gegen eine Neuordnung des traditionellen Hauptfestes spricht nicht zuletzt die zweimalige Angabe des Tagesdatums (Nr. II Z. 6; III Z. 7) anstelle gängiger Formulierungen wie τῆι τῆς θεᾶς ἑορτῆι o. ä. (so etwa I. Priene 109 [um 120 v. Chr.] Z. 215).

⁸¹ Nr. III Z. 12/13.

⁸² Nr. III Z. 15–17.

⁸³ Z. 1–15.

⁸⁴ Z. 26/27. Dagegen fehlt in diesem Text jeder Hinweis auf einen früheren Vorgang.

⁸⁵ Bull. ép. 1998, 395 (p. 655).

finden sollte. Innerhalb dieses Zeitraumes, und zwar noch im selben Amtsjahr wie Nr. II, erfolgte auch die Zulassung der Metöken: Anderenfalls hätte es bei dem Verweis auf die frühere Bestimmung zur Präzisierung des Datums ἐν τῷ Ἑρμαιῶνι τῇ εἰκάδι zusätzlich einer Jahresangabe (durch Nennung des Stephanephoren o. ä.) bedurft. Weiterhin entnehmen wir der Anordnung der προβολή durch die πρυτάνεις οἱ ἐνεστῶτες καὶ οἱ ἀεὶ γινόμενοι, daß die ersten βουτρόφοι der Metöken ebenfalls noch im selben Amtsjahr gewählt wurden.⁸⁶ Zwischen diesen Termin am 20. eines unbekanntenen Monats und den Hermaion, an dessen 20. die erste Dokimasie stattfand (mithin in die Monate der βουτροφία), fällt also der Jahreswechsel. Berücksichtigen wir einerseits die durch die Ereignisse vorgegebene Reihenfolge Hermaion – Strateios – Thesmophorion – unbekannter Monat, andererseits die Lage der besser bezeugten Monate Hermaion und Thesmophorion, so ergeben sich für eine Rekonstruktion des fraglichen Jahres nicht mehr allzuvieler Möglichkeiten.

Am präzisesten läßt sich anhand des Vergleichsmaterials der Thesmophorion bestimmen: Zwischen September und November, allenfalls etwas früher, doch sicher nicht später wurde die Einbeziehung der Metöken in die am 20. Hermaion beschlossene θυσία verfügt. Der früheste bekannte Termin für den Wintermonat Hermaion ist Oktober/November,⁸⁷ da in Bargylia auf den Hermaion direkt der Strateios folgt, kommt eine Position des Hermaion im Herbst vor dem Thesmophorion nicht in Betracht: der Monat unseres Beschlusses Nr. II muß in das vorhergehende Winterhalbjahr gehören. Spätester sonst belegter Termin für den Hermaion ist März/April,⁸⁸ frühestmöglicher Termin für die Wahl der βουτρόφοι der Monat nach dem Thesmophorion, d. h. spätestens der Zeitraum November/Dezember. Wie sich aus der Ablebensbestimmung⁸⁹ ergibt, umfaßte das βουτροφεῖν mehrere Monate; wir werden also von dem spätesten Termin des Hermaion kaum nach vorne rücken, eher einen etwas früheren Thesmophorion (September/Oktober) annehmen, so daß für die βουτροφία etwa das Winterhalbjahr von Oktober/November bis März/April zur Verfügung gestanden sein mag, was dem Vegetationsrhythmus der Region entspricht.⁹⁰ Der Opfermonat Strateios entspräche dann in etwa seinem bithy-

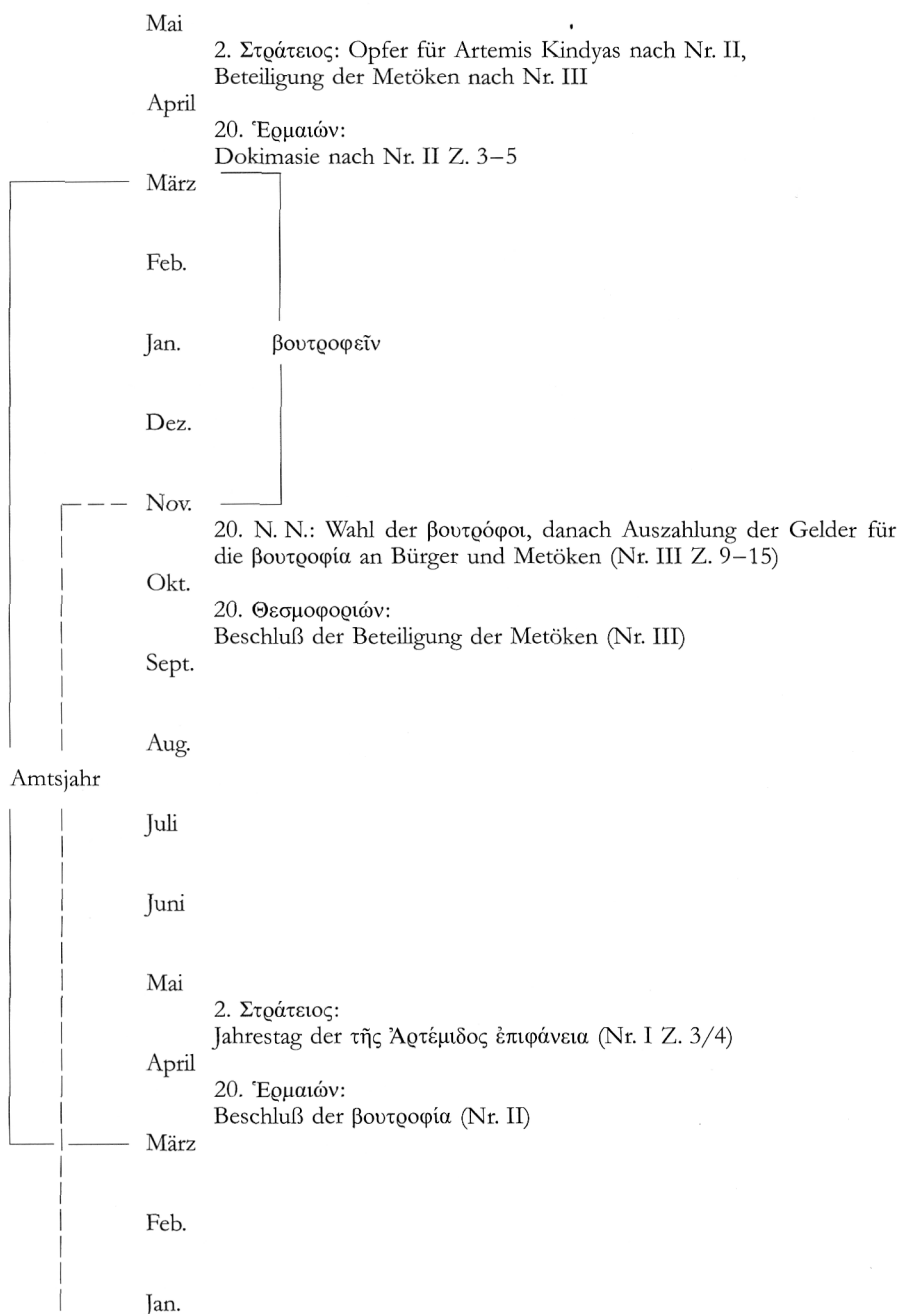
⁸⁶ Nr. III Z. 9–12; die Gegenüberstellung der «jetzigen» und der «zukünftigen» Prytanen läßt keinen Interpretationsspielraum; vgl. die ἐνεστῶτες νεωποῖαι, die am Ende des Butrophiebeschlusses mit der Publikation des Psephismas beauftragt werden (Nr. II Z. 26), während derselbe Text im Zusammenhang mit dem Opfer des darauffolgenden Jahres von den πρυτάνεις οἱ ἐν ἀρχῇ ὄντες spricht (Z. 22).

⁸⁷ So im bithynischen Kalender und möglicherweise in Thessalien (s. oben Anm. 70).

⁸⁸ Siehe oben Anm. 69.

⁸⁹ Nr. III Z. 22–24.

⁹⁰ Vgl. auch die Termine in der Kultsatzung I. Magnesia 98 (LSAM 32; wenn der Stephanephor Aristeus S. d. Demetrios Z. 1 mit dem Stephanephoren Aristeus in dem Friedensvertrag Milet I 3, 148 Z. 91 identisch ist [A. REHM a. O. 344f.], rückt mit der neuen Datierung des Vertrages durch ERRINGTON, Chiron 19, 1989, 279–288, auch die



Schematische Darstellung der Chronologie

nischen Pendant; die Rettung der Stadt durch die Epiphanie der Artemis hätte, wenn die Interpretation des Festes als «historischer Gedenktag»⁹¹ zutrifft, im späten Frühjahr bzw. Frühsommer eines der vorangegangenen Jahre stattgefunden.⁹² Der Jahresbeginn in Bargylia fiel zwischen den unbekanntem Monat nach dem Thesmophorion im Spätherbst und den folgenden Hermaion.⁹³

2. Die Regelmäßigkeit des Festes

Wird in dem Text über die Zulassung der Metöken die jährliche Wiederholung des festgesetzten Vorganges klar ausgesprochen,⁹⁴ so enthalten die Bestimmungen des früheren Butrophiebeschlusses Elemente, deren Regelmäßigkeit wenig wahrscheinlich ist: Auf die Einmaligkeit des Weihgeschenkes weist neben dem beträchtlichen Materialwert vor allem die Bezeichnung als ἐπιφανέστερον⁹⁵ – «besonders eindrucksvoll». Mit dem im folgenden geregelten Opfer für die Stadt werden die Prytanen des kommenden Jahres (οἱ ἐν ἀρχῇ ὄντες), nicht dagegen die ἀεὶ γινόμενοι beauftragt. Entsprechend bemerkt GAUTHIER: «Les clauses concernant la fête annuelle se terminent à la l. 15.»⁹⁶ Man kann noch einen Schritt weitergehen und sich fragen, inwieweit überhaupt bei diesem Beschluß schon der Gedanke an ein jährliches Fest im Vordergrund stand. Zumindest weist nichts in den erhaltenen Partien von Nr. II darauf hin. Der naht-

lex sacra in die zweite Hälfte der 80er Jahre des 2. Jh. v. Chr.) Z. 12/13: Beschaffung des Rindes im Heraion (August/September); Z. 34/35. 46/47: Opfer im Artemision (März/April oder April/Mai; nach NILSSON, Griechische Feste [Anm. 60], 25f., Mai/Juni); keine Parallele in Bargylia findet das ἀναδείκνυσθαι (τὸν ταῦρον) τῷ Δίῳ im Monat der beginnenden Aussaat Kronion (September/Okttober) Z. 14/15; zu der ursprünglich wohl agrarischen Bedeutung des Festes NILSSON a. O. 24–27; zum Kalender von Magnesia TRÜMPY, Untersuchungen (Anm. 59), 110f.

⁹¹ Zu dieser Kategorie CHANIOTIS, in: Stadtbild und Bürgerbild (Anm. 1), 151 mit Anm. 33; zur Epiphanie der Artemis Kindyas 152 Anm. 41.

⁹² Unklar bleibt, wie man den Tag an dem bei der Verabschiedung von Text Nr. II unmittelbar bevorstehenden 2. Strateios beging.

⁹³ Sollte es sich gar beim Ἐρμαίων um den ersten Monat handeln? Auf einen solchen Jahresbeginn im nahe gelegenen Theangela scheint ein bereits erwähntes Dekret der Stadt hinzudeuten, dessen Publikation den neuen Prostatat für eben diesen Monat übertragen wird (ŞAHİN – ENGELMANN, ZPE 34, 1979, 213–215 u. T. XI b Nr. 2 [SEG 29, 1089] Z. 19–21: τὴν δὲ ἔγδοσιν τῶν στηλῶν καὶ τῆς ἀναγραφῆς τοῦ ψηφίσματος τοὺς εἰσιόντας προσ(τά)τας ποιήσασθαι ἐν τῷ μηνὶ τῷ Ἐρμαϊῶνι); gegen die Interpretation der Erstherausgeber (Geldknappheit) schließen J. u. L. ROBERT, Bull. ép. 1979, 460, aus dieser Bestimmung ansprechend, «qu'on est proche de la fin de l'année et qu'on reporte aux prostates de l'année qui va commencer le soin de faire l'adjudication et d'en contrôler l'exécution». Im Frühjahr – wenngleich mit dem Ταυρεῶν (≈ athen. Μουνυχιῶν ≈ April/Mai) deutlich nach dem Frühjahrsäquinoktium – begann auch das milesische Jahr (TRÜMPY, Untersuchungen [Anm. 59], 92f.).

⁹⁴ Nr. III Z. 9: τοὺς προτάνας τοὺς τε ἐνεστῶτας καὶ τοὺς ἀεὶ γινόμενους.

⁹⁵ Nr. II Z.16/17.

⁹⁶ Bull. ép. 1979, 541 (p. 574).

lose Anschluß der das Weihgeschenk betreffenden Passage in Z. 16 erweckt eher den Anschein, als handle es sich um verschiedene Programmpunkte eines in dieser Form zunächst einmaligen Festes. Daß die Perpetuierung von Butrophie und Opfer in dem verlorenen Anfang des Textes bereits vorgesehen war, ist nicht mit Sicherheit auszuschließen; anderenfalls muß sie sehr kurze Zeit später – innerhalb des halben Jahres bis zur Zulassung der Metöken – erfolgt sein. In letzterem Falle besäßen wir eine plausible Erklärung für den Hinweis auf Beschlüsse (im Plural) zur Butrophie, der die Leistungsbefreiungen der βουτρόφοι in dem Metökendekret präzisiert.⁹⁷

3. Die Rolle der Phylen

Die Bestellung derselben Schiedsrichter für die Prämierung der Rinder wie für den εὐανδρία-Wettbewerb der Phylen,⁹⁸ vor allem aber die Verteilung des Opferfleisches nach Phylen⁹⁹ lassen vermuten, daß der Gliederung der Bürgerschaft wesentliche Bedeutung für den Ablauf des Festes zukam, und wir besitzen zahlreiche Parallelen aus anderen Städten, die geeignet sind, diese Annahme zu stützen:¹⁰⁰ In Olymos entscheidet die Zugehörigkeit zu einer der drei alten Phylen der Stadt über die Teilnahme an den Opfern für Apollon und Artemis,¹⁰¹ zum Fest der Athena und Homonoia in Antiocheia am Pyramos soll sich die Masse der Bürger κατὰ φυλάς versammeln,¹⁰² phylenweise opferten auch die Pergamener anlässlich der siegreichen Heimkehr Attalos' III.¹⁰³ Ent-

⁹⁷ Nr. III Z. 20.

⁹⁸ Nr. II Z. 6–8; zur εὐανδρία vgl. die Bemerkungen von BLÜMEL, EA 25, 1995, 37 Komm. Z. 7; GAUTHIER, Bull. ép. 1997, 541 (p. 574); H. W. PLEKET, SEG 45, 1508 A Komm. Z. 7.

⁹⁹ Nr. II Z. 12/13.

¹⁰⁰ Das Material bei L. ROBERT, Etudes anatoliennes (Anm. 3), 179f.; in: Essays in Honor of C. B. Welles, ASPap 1, 1966, 185f. (OMS VII, 609f.); F. ΠΙΕΙΚΟ, APF 37, 1991, 40f. (mit Ergänzungen unterschiedlichen Wahrscheinlichkeitsgrades); CHANIOTIS, in: Stadtbild und Bürgerbild (Anm. 1), 156f.

¹⁰¹ I. Mylasa II 861 (LSAM 58; 2. Hälfte 2. Jh. v. Chr.) Z. 8/9: πρὸς δὲ τούτοις ὑπαρχουσῶν τοῦ Ὀλυμπίων δήμου τῶν τριῶν πρότερον μὲν φυλῶν καλουμένων, νῦν δὲ συνγενειῶν, τῆς τε Μωσσεῶν καὶ Κυβιμέων καὶ Κανθηβέων (die Ergänzung wird durch eine entsprechende Formulierung I. Mylasa II 806 Z. 11 gestützt).

¹⁰² LSAM 81 Z. 15–18 (SEG 12, 511 Z. 14–17; ca. 160 v. Chr.): συναχθῆναι . . . τοὺς δὲ πολίτας κατὰ φυλάς | τῆς δὲ περὶ τὴν πανήγυριν εὐκοσμίας προνοηθῆναι τὸν τε ἱερομνήμονα καὶ τοὺς φυλάρχους; vgl. I. Priene 11 (ca. 297 v. Chr.) Z. 29/30: συνεῖναι δὲ καὶ τὸν δήμον | κατὰ φυλάς ἡμέρας δύο (suppl. ΠΙΕΙΚΟ, APF 37, 1991, 40); willkürlich erscheint dagegen ΠΙΕΙΚΟΣ Ergänzung συνελθέσθω καὶ ἡ σύνοδος τοῦ δήμου | [κατὰ φυλάς von I. Ilios 31 (OGIS 212) Z. 18/19 (C&M 42, 1991, 127–137 Nr. 5 [SEG 41, 1052]; vgl. die Bemerkungen von C. BRUXHE – A. PANAYOTOU, Bull. ép. 1993, 432).

¹⁰³ I. Pergamon I 246 Z. 39–42: καὶ θ]ῶσ[α]ι τοὺς πολίτας παν]δημει κατὰ φυλάς παρ]αση[τησά]ν[τω]ν τῶν φυλάρχων θύματα, δοθῆναι | δὲ εἰς ἐκάστην φυλὴν [ε]ίς [αὐτὰ ἐξ ἱερῶν καὶ] πολιτικῶν προσόδων δραχμῆς | εἰκοσιν (40 suppl. A. WILHELM, JRS 27, 1937,

sprechend werden den Phylen bestimmte Beträge zur Verfügung gestellt, wie uns neben letzterem Text ein prienisches Ehrendekret für Lysimachos,¹⁰⁴ ein weiteres der Stadt Ilios wohl für Seleukos II.¹⁰⁵ sowie vor allem der Beschluß eines jährlichen Athenafestes aus der Stiftung des ilischen Bürgers Hermias lehren.¹⁰⁶ Hier erfahren wir außerdem Einzelheiten hinsichtlich der Prozessionsordnung: Die Phylarchen sollten dem Opfertier der jeweiligen Phyle folgen, das sie durch eine Namenstafel zu kennzeichnen hatten.¹⁰⁷ Ob sich die Bürger den Repräsentanten ihrer Phyle unmittelbar anschlossen, oder ob die Phylarchen mit den Rindern – wie in Bargylia die βουτρώφοι – en bloc an der Spitze des Zuges marschierten,¹⁰⁸ muß offenbleiben.¹⁰⁹ Jedenfalls wird die Bür-

146 [Kleine Schriften II 2, Leipzig 1984, 210]; zur pergamenischen Herkunft des Dekretes L. ROBERT, BCH 108, 1984, 472–489 [Documents d'Asie mineure, Paris 1987, 460–477]). – Räumlich getrennte Opfer wohl für die jeweiligen eponymen Heroen regelt dagegen Inscr. Cos ED 140 (LSCG 151 C; 4. Jh. v. Chr.) Z. 2/3: θύονται κατὰ φυλ[ί]ας, κτλ.

¹⁰⁴ I. Priene 14 (286/85 v. Chr.; zur Chronologie der frühhellenistischen Inschriften des Athenatempels jetzt CH. V. CROWTHER, Chiron 26, 1996, 233) Z. 23–26: δοῦ[ν]αι δὲ τὸν ἐπὶ τῆς δ[ι]ο[ικ]ήσεως εἰς τὰ θύματα τοῖς | ἱεροποιοῖς τ[ὼ]μ φυλ[ῶ]ν ἀργύριον, ὅσον καὶ τοῖς Π[ι]να[θη]ναίοις δίδοται. Hier wie im folgenden Text zeigt der Verweis auf andere Feste, daß die Finanzierung nach Phylen in der betreffenden Stadt kein Einzelfall war.

¹⁰⁵ I. Ilios 31 (OGIS 212) Z. 16–18: καὶ δίδοσθαι τοῖς αὐ[τῶ]ν (sc. τῶν φυλῶν) φυλάρχαις εἰς θύματα ὅσον καὶ ἐν τῇ τῆς Ἀθηνᾶς [θ]υσία δίδοται – (16/17 suppl. PIEJKO, C&M 42, 1991, 127–137 Nr. 5 [SEG 41, 1052]; ähnlich allerdings schon L. ROBERT, Etudes anatoliennes [Ann. 3], 179f. Anm. 4; zu der mit einem Φ unvereinbaren Form des vorletzten Buchstabens in Z. 16 vgl. I. Ilios, T. 8). – Entgegen der communis opinio dürfte es sich bei dem Geehrten nicht um Seleukos I. Nikator (so noch J. D. GRAINGER, Seleukos Nikator, London 1990, 164 Anm. 30; B. FUßCK, HZ 258, 1994, 331f.), sondern um Seleukos II. handeln, da die Bezeichnung Apollons als ἀρχηγὸς τοῦ [γένους (Z. 13/14) schlecht zu dem Anspruch des ersten Seleukiden paßt, unmittelbarer Nachkomme des Gottes zu sein (vgl. W. ORTH, Königlicher Machtanspruch und städtische Freiheit, München 1977, 72f.; zu demselben Ergebnis gelangt PIEJKO, Gnomon 52, 1980, 258; APF 37, 1991, 13 Anm. 7; C&M 42, 1991, 129–137, dessen Hauptargument, wir besäßen keinerlei Hinweise auf die Existenz der Abstammungslegende aus der Zeit Nikators, indes kaum überzeugt).

¹⁰⁶ I. Ilios 52 (LSAM 9; 2. Jh. v. Chr.) Z. 17–21: τοὺς δὲ τραπεζίτας δίδοναι ἐκάστῳ ἔτους ἀπὸ τῆς προσόδου τῇ ἐνδεκάτῃ ἐν τῷ Παναθηναίῳ | [μηνὶ τοῖς ἀφ' ἐκάστης φυλῆς αἰρεθησομένοις φυλάρχαις κατὰ φυλὴν δραχμὰς ἐκα[τὸν εἴκοσι καὶ ἑ]πτὰ τριάβολον ἀτριακροστολογήτου[ς] καὶ τὸ ἡμισυ ἀργύριον [-] | [- πομπ]εῦσαι βοὶ θηλείαι καὶ προβάτωι ἄρρην κτλ. (gegen die Ergänzung τοὺς φυλέτας πομπ]εῦσαι von Z. 21 durch L. ROBERT, BCH 52, 1928, 158 [OMS I, 87] Anm. 3, bzw. τοὺς | [δὲ φυλέτας πομπ]εῦσαι durch SOKOLOWSKI vgl. P. FRISCH, I. Ilios 52, Komm. Z. 20).

¹⁰⁷ I. Ilios 52 (LSAM 9) Z. 22–24: ἀκολουθεῖν δὲ | [ἐν τῇ πομπῇ? ἐ]κάστους τῶν φυλαρχῶν τῇ ὑφ' ἐαυτῶν | ἀγμένει βοὶ ἐπιγράψαντας | [τὸ ὄνομα τῆς φυλῆς] κτλ. (vgl. I. Délos 1520 Z. 49–52).

¹⁰⁸ Nr. II Z. 7–9; zu προπομπεῦν vgl. die oben Anm. 18 genannten Parallelen.

¹⁰⁹ Zu Recht vermeidet FRISCH Z. 23 die Ergänzung τοὺς φυλέτας καὶ ἐ]κάστους τῶν φυλαρχῶν (SOKOLOWSKI), wodurch die Gesamtheit der Phyleten zum Subjekt nicht nur

gerschaft von Ilion an diesem Festzug ebenso in Phylenordnung teilgenommen haben, wie an der πομπή zu Ehren des Königs Seleukos.¹¹⁰ Fehlen schließlich unmittelbare Parallelen für eine Kreanomie κατὰ φυλάς,¹¹¹ so besitzen wir doch Beispiele aus Priene, daß man sich auch zum Festmahl nach Phylen versammelte.¹¹²

Vor dem Hintergrund der genannten Zeugnisse gewinnt das durch die Bargylien beschlossene Opfer trotz des verlorenen Anfanges von Nr. II klarere Konturen und bereichert zugleich unsere Kenntnisse über die Rolle der Phylen bei städtischen Festen um interessante Details: Alles weist darauf hin, daß die wohl nach einer ähnlichen Prozedur wie die βουτρόφοι der Metöken ermittelten Bürger bei der Prozession nicht als Privatleute auftraten, sondern ihre Phylen repräsentierten.¹¹³ Das in Varianten bekannte Verfahren der Aufzucht von Opfertieren¹¹⁴ erhält dadurch den Charakter eines Phylenagons,¹¹⁵ der am Tag des

des Mitführens des Opfertieres, sondern auch des ἐπιγράψαι und des folgenden προθέσθαι τῷ Διὶ τῷ Πολιεῖ τὰ πρόβια würde.

¹¹⁰ I. Ilion 31 (OGIS 212) Z. 14/15: πομπ]εύειμ μὲν τὰς δώδεκα | φύλας -.

¹¹¹ Daß im Athen Lykurgs die Masse des Fleisches vom Opfer der kleinen Panathenäen demenweise verteilt wurde (IG II/III² 334 [LSCG 33 B] Z. 25–27: ἀ[π]||ονέμειν δὲ] τὰς μερίδας εἰς τὸν δῆμον ἕκαστον κατὰ [τ]||[οὺς πέμπον]τας ὅποσους ἂν παρέχηι ὁ δῆμος ἕκαστος; vgl. P. BRULÉ, Kernos 9, 1996, 55), verdient an dieser Stelle immerhin Erwähnung.

¹¹² I. Priene 111 (Anfang 1. Jh. v. Chr.) Z. 246/47: - τοὺς πολίτας πάντας] κατὰ φυ|[λάς -; 113 (nach 84 v. Chr.) Z. 42: δειπνιέιν γὰρ τοὺς πο[λ]ίτας πάντας κατὰ φυ|[λάς κτλ.; vgl. R. HODOT, GMusJ 10, 1982, 165–180 (R. MERKELBACH, EA 1, 1983, 33–38; Kyme, augusteisch), Z. 42–44: βουθυτήσαις μὲν τῷ αὐτοκράτορι . . . | . . . (sc. Κλεάναξ), ἀφ' ἂν θυσίαν καὶ εὐώχησε κατὰ φύλας . . .] | . . . "Ελλαναε τε κτλ. (zur Unsicherheit der Ergänzung J. u. L. ROBERT, Bull. ép. 1983, 323 [p. 136f.]; ausführlich zu dem Text P. SCHMITT PANTEL, La cité au banquet, Rom 1992, 255–260).

¹¹³ Ob eine Phyle durch einen einzigen oder durch mehrere βουτρόφοι vertreten war, ist den erhaltenen Passagen freilich ebensowenig zu entnehmen wie die Höhe des Zuschusses. Auch wissen wir nicht, ob wir es in Bargylia zu dieser Zeit tatsächlich noch mit alten gentilizischen Phylen zu tun haben; zu dem Phänomen ihrer Verdrängung durch lokale Einteilungen in Stadtviertel etwa K. LATTE, RE 20, 1, 1941, 999 s.v. Phyle; CH. HABICHT, Klio 52, 1970, 142f.

¹¹⁴ Auf Delos hatten gewählte βουτρόφοι einer Vereinigung von Kaufleuten aus Berytos beim jährlichen Fest der Apollonia für die Bereitstellung zweier Rinder sowie für die anschließende ἐστίασις zu sorgen (I. Délos 1520 [Mitte 2. Jh. v. Chr.] Z. 68–81; vgl. L. ROBERT, Annuaire du Collège de France 73 (1972–1973), 476f.; M. WÖRRLE, Stadt und Fest im kaiserzeitlichen Kleinasien, München 1988, 256 Anm. 167). Anders – mit deutlichem Symbolgehalt – I. Magnesia 98 (LSAM 32; zur Datierung s. oben Anm. 90) Z. 59–64, wo sich die ganze Stadt an der Aufzucht eines Stieres als Opfer für Zeus Sosipolis beteiligt.

¹¹⁵ Vgl. den auf Kos praktizierten Mechanismus zur Auswahl des Opfertieres: R. HERZOG, Heilige Gesetze von Kos, Berlin 1928, 6–10 Nr. 1 (LSCG 151 A; Mitte 4. Jh. v. Chr.) Z. 5–16. – Zum Wettstreit der Phylen als Festprogramm ist neben der εὐανδρία τῶν φυλῶν desselben Textes etwa auf den Fackellauf der Phylen in dem delphischen

Festes über die *κρίσις* in die Prozessionsfolge mündet.¹¹⁶ Für ein solches Verständnis spricht neben der Erwähnung der Phylen im ersten Teil des Textes vor allem das abschließend geregelte Opfer der Prytanen: Zur Einweihung des Präsentes ἀπὸ τῶν τοῦ δήμου χορημάτων¹¹⁷ bedarf es eines Opfers der Repräsentanten der gesamten Polis, eines Opfers ὑπὲρ τῆς πόλεως¹¹⁸ – schon aus dieser Präzisierung geht deutlich genug hervor, daß die Opfer aus der Butrophie offenbar nicht pauschal ὑπὲρ τῆς πόλεως erfolgten. Sie werden vielmehr dem Wohl der jeweiligen Phyle gegolten haben, deren Mitgliedern die resultierenden Fleischportionen zugute kamen.

Nun ist auch das Nebeneinander der Polis und ihrer Unterabteilungen im städtischen Kult keineswegs ohne Parallele: Zwei räumlich und zeitlich voneinander getrennte Opfer liefern bei den jährlichen Panathenäen im spätklassischen Athen die Ehrenanteile für die Funktionäre der Stadt und die Masse des Fleisches für die teilnehmenden Demen.¹¹⁹ Im Rahmen der bereits erwähnten Feierlichkeiten zu Ehren des heimkehrenden Attalos III. werden den Phylenopfern am Altar des Zeus Soter weitere Opfer – zweifellos durch städtische Organe – an den Altären der Hestia Bulaia und des Zeus Bulaios gegenübergestellt.¹²⁰ Und in den Ehrenbeschlüssen der Kymäer für die Wohltäterin Archippe erfahren wir, daß die prominente Dame zweimal – anlässlich der Einweihung des von ihr finanzierten neuen Buleuterions wie der ihr zum Dank dafür errichteten Statuengruppe – ihren Mitbürgern Feste ausgerichtet hat, indem sie sowohl τῇ βουλῇ τῇ πανδήμῳ als auch τῶν φυλῶν ἐκάστη für das Opfer Beträge zwischen 50 und 70 Stateren

Beschluß über die Stiftung Eumenes' II. (F. Delphes III 3, 238 [LSCG Suppl. 44] Z. 10–21) zu verweisen. Aber auch beim Fest der Tauraphonia in Mylasa scheinen die Phylen eine zentrale Rolle gespielt zu haben, wie die Ehrung eines ταυραφέτης durch seine Phyle erkennen läßt (I. Mylasa I App. 1 [2./1. Jh. v. Chr.] Z. 5–10; vgl. LAUMONIER, *Les cultes indigènes en Carie* [Anm. 77], 113f.).

¹¹⁶ Mit dem späten Zeitpunkt der *κρίσις* verfolgte man sicher die Absicht, daß die Motivation aller βουτρόφοι beim festlichen Schmücken ihrer Rinder noch ungebrochen war. Möglicherweise trugen die einzelnen Rinder Tafeln mit dem Namen der Phyle, der ihr βουτρόφος angehörte (vgl. I. Délos 1520 Z. 49–52; I. Ilios 52 [LSAM 9] Z. 22–24 [beide 2. Jh. v. Chr.]; dazu L. ROBERT, *Hellenica* 11/12, Paris 1960, 120f.).

¹¹⁷ Nr. II Z. 16.

¹¹⁸ Nr. II Z. 23/24.

¹¹⁹ IG II/III² 334 (LSCG 33 B) Z. 8–27; dazu ausführlich BRULÉ, *Kernos* 9, 1996, 47–57 (mit dem Hinweis auf die wohl sehr unterschiedliche Größe der in beiden Fällen auf den Einzelnen entfallenden Portionen [57]).

¹²⁰ I. Pergamon I 246 Z. 42: παραστα[θεΐση]ς δὲ κ[αὶ θ]υ[σ]ί[α]ς ὡς καλλίστης ὑπὸ τοῦ δήμου ἐπὶ | τοῦ [βω]μοῦ τοῦ Διὸς τοῦ Σ[ω]τήρο[ς τῶ]ι βασιλεῖ[ι], κτλ.; 47–49: θ[υ]σαι δὲ αὐτῶι καὶ ἄλλας | θυσίας [ἐπὶ] στωῖα[ι]? -- καὶ ἐπὶ τῶι βωμῶι τῆς Βουλαί[α]ς Ἐστίας | [κ]α[ὶ] τ[οῦ] [Δ]ιὸ[ς] τοῦ Β[ου]λαίου, κτλ.; vgl. L. ROBERT, *BCH* 108, 1984, 481 (*Documents d'Asie mineure* [Anm. 103], 469): «Ce sont les divinités de l'agora et, plus encore, du foyer civique.»

zur Verfügung stellte.¹²¹ Doch die neue *lex sacra* aus Bargylia zeigt darüber hinaus, wie die Polarität von Phylen und Polis Vorbereitung und Ablauf des Festes bis in Details bestimmt: Empfänger der Wohltaten der Artemis sind die Phylen. Ihren gewählten βουτρόφοι obliegt die Aufzucht der Rinder aus Tempelgeldern,¹²² ihre Mitglieder erhalten nach dem Opfer das Fleisch, die Ehrenanteile verbleiben beim Priester. Für die Gegenleistung an die Gottheit zeichnet indes der δῆμος als Ganzes verantwortlich. Er finanziert das Weihgeschenk sowie ein dessen Aufstellung begleitendes Opfer. Seine Vertreter bringen dieses Opfer dar und erhalten die Ehrenanteile, das Fleisch wird verkauft.

4. Die Einbeziehung der Metöken

Wenn sich der Begriff μέτοικος als terminus technicus für ortsansässige Nichtbürger bisher einer allgemeingültigen Definition entzieht,¹²³ so wohl nicht zuletzt deshalb, weil sich mit der spezifischen historischen Situation¹²⁴ notwendigerweise auch der Sprachgebrauch von Stadt zu Stadt unterschiedlich entwickelte. Über die so bezeichnete Gruppe in Bargylia war bisher nichts bekannt; etwaige weitere Kategorien von Nichtbürgern¹²⁵ sind in dem vorhandenen Material

¹²¹ I. Kyme 13 (letztes Drittel 2. Jh. v. Chr.) II Z. 40–47; III Z. 72–75; vgl. TH. REINACH, REG 19, 1906, 241–243 Nr. 138–141 d. Z. 19–23 (MAMA VIII 413 d. Z. 18–22; Aphrodisias, 2. Jh. n. Chr.): ἐστιᾶσθα[ι] | [τ]ήν τε βουλὴν καὶ τοὺς διακ[ο]σσιαπρώτους καὶ τὴν γερουσί[α]ν καὶ τοὺς λοιποὺς πολείτας | [κατὰ φύ]λὰς κτλ. (zur Datierung L. u. J. ROBERT, La Carie II, Paris 1954, 233 Anm. 1). – Keine Berücksichtigung finden dagegen die Vertreter der Stadt in den ausführlichen Bestimmungen zur Stiftung des Heremias I. Ilion 52 (LSAM 9).

¹²² Angesichts der Klausel, daß auch die νεωποῖαι selbst die Liturgie des βουτροφεῖν übernehmen konnten (Nr. II Z. 1/2), erhebt sich die Frage nach einem Zusammenhang zwischen der Phylenordnung und der Besetzung dieses Kollegiums. Stellte, wie wir aus einem frühhellenistischen Dekret für Iasos erfahren (I. Iasos I 20 Z. 15/16: [τῶν δ]ὲ εἰς τ[ὴν ἐκκλησί]αν πορευομένων διδῶτω ἕκαστος πεσσὸν | [τῶι νεωπ]οί[η] τῆς αὐτοῦ φυλῆς, κτλ.; vgl. G. P. ΟΙΚΟΝΟΜΟΣ, AD 7, 1921/22 [1924], 303), jede Phyle einen νεωποίης? Paritätische Besetzung des Amtes durch die beiden Phylen vermutet ΟΙΚΟΝΟΜΟΣ a. O. 286f. auch für Samos (vgl. E. BUSCHOR, MDAI(A) 68, 1953, 21). Daß in Analogie zum Polisopfer der Prytanen (Z. 23/24) die νεωποῖαι καὶ οἱ ἄλλοι προγεγραμμένοι (die βουτρόφοι? – s. oben Anm. 20) als Darbringende des Phylenopfers genannt sind (Z. 9/10), kann diese Annahme nur bestätigen.

¹²³ PH. GAUTHIER, in: L'Étranger dans le monde grec, hg. v. R. LONIS, Nancy 1988, 23–46; zur Problematik der Bemühungen von F. PAPAZOGLOU, *Laoi et paroikoi*, Belgrad 1997, 143–159. 206–213. 235–248 u. ö., Paröken und Metöken grundsätzlich voneinander abzugrenzen, vgl. GAUTHIER, Bull. ép. 1998, 107.

¹²⁴ Nicht ohne weiteres auf das hellenistische Kleinasien zu übertragen ist die u. a. von D. WHITEHEAD, *The Ideology of the Athenian Metic*, Cambridge 1977, untersuchte Situation der Metöken im klassischen Athen.

¹²⁵ Etwa L. u. J. ROBERT, Claros I (Anm. 7), 11–17 (letztes Drittel 2. Jh. v. Chr.) col. IV Z. 31–33: μέτοικοι - ἰσοτελεῖς - παρεπιδημοῦντες ξένοι (vgl. a. O. 63–66 [gleiche Zeit] col. II Z. 41; zum Status der ἰσοτελεῖς a. O. 50f.).

nicht belegt. Mehr oder weniger dauerhaft ansässige Bürger anderer griechischer Städte,¹²⁶ aber auch gewerbetreibende Nichtgriechen – einheimische wie zugereiste¹²⁷ – einschließlich oder ausschließlich der Freigelassenen¹²⁸ mögen zu dieser Kategorie von Einwohnern gezählt haben, deren Bezeichnung als Gemeinde man besser vermeiden sollte: Wenn in Bargyilia im Zusammenhang mit dem Auswahlverfahren¹²⁹ der βουτρόφοι keine innere Organisationsform der Metöken in Erscheinung tritt,¹³⁰ so ist dies ein Indiz dafür, daß es eine solche – im wohlverstandenen Eigeninteresse der πολῖται – nicht oder nur auf privatrechtlicher Basis¹³¹ gegeben hat. Freilich scheint die Gleichbehandlung der Metöken mit den Bürgern bei der Vorbereitung wie beim Ablauf des Festes recht weit gegangen zu sein: Mehrmals begegnet der Hinweis, daß alles genauso geschehen solle, wie man es auch für das Opfer der Bürger beschlossen habe;¹³² daß man die Teilnahme der Metöken am Kultgeschehen als – zumindest quantitative – Bereicherung verstand, geht aus der Formulierung καὶ ἐπισημοτέρα γίνεται (sc. ἡ θυσία)¹³³ zweifelsfrei hervor.

Doch die hier demonstrierte Einheit ist nur die eine Seite der Medaille: Der Text selbst liefert den deutlichsten Hinweis, daß es sich bei der geschilderten Situation zunächst keineswegs um die Regel, sondern um die Ausnahme han-

¹²⁶ So Milet I 3, 150 (Vertrag mit Herakleia am Latmos [s. oben Anm. 64]) Z. 57–60; vgl. auch L. MORETTI, ISE II, p. 98f. Komm. 110.

¹²⁷ Darunter möglicherweise auch Juden (vgl. W. AMELING, in: Jüdische Gemeinden und Organisationsformen von der Antike bis zur Gegenwart, hg. v. R. JÜTTE – A. P. KUSTERMANN, Wien u. a. 1996, 35), die freilich in unserem Falle kaum in Erscheinung getreten sein werden.

¹²⁸ Deren eindeutiger Zugehörigkeit zu den Metöken etwa im Athen des 4. Jh.s (vgl. D. WHITEHEAD, AC 53, 1984, 54) oder auf Rhodos (Syll.³ 1254) stehen einige Fälle gesonderter Erwähnung neben den Metöken gegenüber (IG XII 5, 647 [LSCG 98; Keos, ca. 300 v. Chr.] Z. 10; I. Kyme 13 [letztes Drittel 2. Jh. v. Chr.] III Z. 74/75).

¹²⁹ Nicht allzu zahlreich sind außerhalb des klassischen Athen (dazu M. PIÉRART, BCH 98, 1974, 125–146) Zeugnisse für den aus προβάλλεσθαι und χειροτονεῖν bestehenden Wahlvorgang (Beispiele aus Samos, Lampsakos und Delphi bei WÖRRLE, Stadt und Fest [Anm. 114], 77f.; ἀντιπροβολή I. Smyrna II 1, 711 [Kaiserzeit] Z. 10): Dieselbe Praxis fand offenbar auch in Bargyilia Anwendung.

¹³⁰ Die Vorschlagsliste mit fünf Namen wird von den Prytanen erstellt und kann durch jeden Beliebigem – d. h. jeden Bürger – ergänzt werden; die Auswahl trifft die Volksversammlung (Nr. III Z. 9–12).

¹³¹ Vgl. etwa die bereits erwähnten (s. oben Anm. 114) delischen Poseidoniasten, deren Beteiligung am jährlichen Fest der Apollonia (I. Délos 1520 Z. 47–81) – wenigstens formal – auf Eigeninitiative beruht.

¹³² Am deutlichsten in der Aufzählung der Einzelbestimmungen Nr. III Z. 15/16; vgl. Z. 13/14. 18. 20/21. – Berücksichtigung der Metöken (bzw. Paröken) auch bei der zweimaligen Bewirtung der Kymäer durch die Wohltäterin Archippe (I. Kyme 13 II Z. 46/47; III Z. 74/75).

¹³³ Nr. III Z. 6. – Beispiele für das Bemühen um möglichst zahlreiche Beteiligung an städtischen Festen bei CHANIOTIS, in: Stadtbild und Bürgerbild (Anm. 1), 157 Anm. 79.

delt.¹³⁴ Wenn innerhalb eines Jahres nach der Einrichtung (oder umfassenden Erneuerung) eines Kultes in einem Zusatzbeschluß unter Erwähnung sämtlicher Einzelheiten nichts anderes verfügt wird als die Beteiligung der Metöken zu gleichen Bedingungen, so läßt dies m. E. nur den Schluß zu, daß deren Nichtteilnahme an den Festen der Stadt – etwa am Hauptfest der Artemis Kindyas – bis dahin so selbstverständlich war, daß ein Abweichen von dieser Regel wenige Monate zuvor entweder überhaupt nicht erwogen wurde oder nicht die erforderliche Mehrheit fand. Wie so oft erfahren wir nichts über die hinter stereotypen Begründungsformeln wie ἐπειδὴ συνκρίνεται κτλ.¹³⁵ stehenden Diskussionen und Auseinandersetzungen. Die rasche Aufeinanderfolge der Texte ist indes aussagekräftig genug: Was wir hier beobachten, ist nichts anderes als die erfolgreiche Emanzipation der Nichtbürger von einer politischen quantité négligeable zu einem nicht mehr zu ignorierenden Teil der in der Polis (und damit unter dem Schutz ihrer Gottheit) lebenden Freien. Die praktische Rolle der Metöken im städtischen Leben kann demnach nicht ganz unbedeutend gewesen sein, was zu unserem u. a. aus der Numismatik gewonnenen Bild von der Blüte der Region nach dem Niedergang von Rhodos paßt.¹³⁶ Nichts wäre indes verkehrter, als hieraus auf eine generelle Tendenz zur Nivellierung von Bürger- und Metökenstatus zu schließen. Für die Klarheit der Trennung liefert vielmehr gerade die offenkundige Sonderregelung den Beweis.

Keine ganz eindeutige Antwort gibt der erhaltene Text auf die Frage, ob jeder der vom Volk zu wählenden drei βουτρόφοι der Metöken ein eigenes Rind mästete, oder ob alle drei gemeinsam ein Rind aufziehen sollten. Für letztere Variante scheinen auf den ersten Blick die nicht durch drei teilbare Summe von 100 Drachmen sowie das Fehlen eines expliziten Hinweises auf drei Rinder zu sprechen. Aus mehreren Gründen erweist sich indes bei näherem Hinsehen die erstgenannte Lösung als die deutlich wahrscheinlichere: Zunächst gilt es zu berücksichtigen, daß das βουτροφεῖν ausdrücklich als λειτουργία bezeichnet und so gut wie sicher mit ἀτέλεια belohnt ist.¹³⁷ Wenn nun in Zeugnissen desselben Jahrhunderts aus anderen Städten deutlich niedrigere Beträge

¹³⁴ Daß die Präzision von Kultbestimmungen geradezu als Gradmesser für deren Abweichen von der Norm dienen kann, unterstreicht in anderem Zusammenhang BRULÉ, Kernos 9, 1996, 41. 51.

¹³⁵ Nr. III Z. 4/5.

¹³⁶ Zu den positiven wirtschaftlichen Auswirkungen dieser Entwicklung seit der Mitte des Jahrhunderts etwa W. BLÜMEL, I. Iasos I, p. 173; W. WEISER, in: I. Iasos II, p. 173. 181. Zu Recht verweist BRIXHE, Bull. ép. 1998, 395 (p. 655), auf das Engagement der Metöken in den Choregie-Texten von Iasos, das freilich mit den Texten der ersten Serie I. Iasos 164 und 165 bereits im ersten Jahrzehnt des 2. Jh.s einsetzt (vgl. dazu die Diskussion von CH. V. CROWTHER, BICS 37, 1990, 143–151; L. MIGEOTTE, Chiron 23, 1993, 267–294; CROWTHER, Chiron 25, 1995, 225–234).

¹³⁷ Nr. III Z. 19/20. Daß ἀτέλεια keineswegs Freiheit von allen finanziellen Verpflichtungen bedeutete, betont A. CHANIOTIS, ZPE 64, 1986, 160f. (dazu GAUTHIER,

für bereits schlachtreife Opfertiere genannt sind,¹³⁸ wenn schließlich die Prytanen von Bargylia für das Opfer eines gemästeten (und geschmückten) Rindes mit 100 Drachmen auskommen mußten,¹³⁹ so kann die Auszahlung an die βουτρόφοι der Metöken in gleicher Höhe nicht für nur ein Rind bemessen gewesen sein. Vielmehr war wohl – in Analogie zu der Formulierung ἀποφαινέσθωσαν ... τὸν ἄριστα βεβουτροφηκότα¹⁴⁰ – auch bei den Metöken ein βουτρόφος für ein Rind verantwortlich. Im übrigen wird ausdrücklich betont, daß einschließlich der κείσις alles so vonstatten gehen solle, wie in dem Beschluß über das Bürgeropfer festgelegt wurde.¹⁴¹ Auch das βουτροφεῖν der Metöken unterlag also dem in Nr. II beschriebenen Schönheitswettbewerb. Daß aber *ein* Metökenrind in Konkurrenz mit den Rindern der Phylen bewertet und in der Prozessionsordnung zwischen (oder gar vor) diesen plazierte wurde, wäre gleichbedeutend mit einer faktischen Gleichstellung der Metöken neben den einzelnen Phylen. Ein solches Verschmelzen von Bürgerschaft und Nichtbürgern ist – nicht nur angesichts der gerade erst erfolgten Zulassung der Metöken zu dem Opfer – kaum vorstellbar.¹⁴² Weit wahrscheinlicher ist, daß am Tage des Festes auch drei Rinder der Metöken begutachtet wurden, deren βουτρόφοι auf diese Weise drei feste Plätze in der Prozession unter sich ausmachten.¹⁴³ Zweck der Nachwahl beim Ableben eines βουτρόφος war es demnach, die weitere Versorgung des betreffenden Opfertieres bis zum Fest sicherzustellen.¹⁴⁴

5. Die Kreanomie auf der Agora am Tag nach dem Opfer

Zu den wesentlichen Elementen unserer Vorstellung von griechischer Kulturpraxis gehört die Einheit von Opfer und Mahl. Im privaten wie im öffentlichen

Bull. ép. 1988, 375). Eine Präzisierung mag – neben den zitierten früheren Beschlüssen – der verlorene Anfang von Z. 20 enthalten haben.

¹³⁸ I. Iliion 52 (LSAM 9) Z. 19–21 (mit dem Kommentar a. O. 130): 63,75 Drachmen für eine Kuh und ein Stück Kleinvieh; I. Kyme 13 II Z. 43–45: 70 Drachmen; die von L. ROBERT, REA 38, 1936, 17 (OMS II, 780), genannten Spitzenpreise von 300 und 400 Drachmen sind in unserem Zusammenhang kaum von Belang; vgl. des weiteren M. H. JAMESON, in: Pastoral Economies in Classical Antiquity, hg. v. C. R. WHITTAKER, Cambridge 1988, 91. 96. 109f.; BRULÉ, Kernos 9, 1996, 53f.

¹³⁹ Nr. II Z. 22/23.

¹⁴⁰ Nr. II Z. 6–8.

¹⁴¹ Nr. III Z. 15–17.

¹⁴² Treffend unterstreicht dagegen J. N. BREMMER, Götter, Mythen und Heiligtümer im antiken Griechenland, Darmstadt 1996, 46, am Beispiel Athens die besondere Eignung von Prozessionen, «symbolische Aussagen über Machtverhältnisse zu machen».

¹⁴³ Dieselbe Zahl von drei Rindern für die Metöken begegnet auch im klassischen Athen (IG I³ 82 Z. 23 [LSCG 13 Z. 25; 421/20 v. Chr.]: δῶναι δὲ [κ]αὶ τοῖς μετοίκοις τρεῖς βοῦς), wobei die auf den einzelnen entfallenden Fleischportionen um einiges geringer ausgefallen sein dürften.

¹⁴⁴ So auch BRIXHE, Bull. ép. 1998, 395 (p. 655).

Rahmen schuf – von Ausnahmen abgesehen – das Schlachtopfer die materielle Grundlage für eine Fleischmahlzeit, die als gesellige Fortsetzung des Kultes betrachtet wurde.¹⁴⁵ W. BURKERT und andere haben darüber hinaus in den letzten Jahrzehnten verstärkt auf den engen religionspsychologischen Zusammenhang zwischen ritueller Tötung und gemeinsamem Verzehr hingewiesen,¹⁴⁶ wie er etwa in der bei Porphyrios überlieferten Aitiologie des athenischen Buphonienfestes zum Ausdruck kommt.¹⁴⁷ Unter dem Eindruck dieser Forschungstendenz sind wir geneigt, in der unmittelbaren Aufeinanderfolge von Schlachtung, Zubereitung des Fleisches und Mahl am gleichen Ort, wie sie seit dem homerischen Epos bezeugt ist,¹⁴⁸ den idealtypischen Ablauf des griechischen Festes zu sehen – eine Norm, die von der neuen *lex sacra* aus Bargylia mit seltener Deutlichkeit in Frage gestellt wird.

Zunächst fällt auf, daß von einem Bankett in den erhaltenen Passagen nirgends die Rede ist. Vom Opfer und der Entnahme der Ehrenanteile geht der Text direkt zur Verteilung der *λοιπὰ κρέα* am Tag darauf über;¹⁴⁹ mehr als ein Verzehr der Innereien,¹⁵⁰ allenfalls der *γέγρα* durch Priester und Beamte,¹⁵¹ kann demnach im Heiligtum selbst nicht stattgefunden haben. Im Anschluß an die Kreanomie sind Details zum Verkauf der übrigen Opferware geregelt;¹⁵² es folgen die Bestimmungen für das Weihgeschenk des Demos an die Göttin. Sollten die Fleischportionen nicht für einen Opferschmaus vorgesehen gewesen,

¹⁴⁵ Vgl. etwa NILSSON, Geschichte der griechischen Religion I (Anm. 60), 142–146; W. BURKERT, *Homo necans*, Berlin – New York 1972, 48. 51 u. ö.; Griechische Religion der archaischen und klassischen Epoche, Stuttgart u. a. 1977, 103; P. SCHMITT PANTEL, MEFRA 97, 1985, 148–157; L. BRUIT ZAIDMAN – P. SCHMITT PANTEL, *La religion grecque dans la cité grecque à l'époque classique*, Paris ²1991, 22–24; W. ORTH, in: *Iconologia sacra* (Festschrift K. Hauck), hg. v. H. KELLER – N. STAUBACH, Berlin – New York 1994, 4–6 mit Anm. 18 u. 24; CHANIOTIS, in: *Stadt und Bürgerbild* (Anm. 1), 150. 154; BRULÉ, *Kernos* 9, 1996, 38; F. GRAF, in: *Einleitung in die griechische Philologie*, hg. v. H.-G. NESSELRATH, Stuttgart – Leipzig 1997, 461.

¹⁴⁶ BURKERT, *Homo necans* (Anm. 145), 20; Griechische Religion (Anm. 145), 104.

¹⁴⁷ Porph. abst. II 29; dazu BURKERT, *Homo necans* (Anm. 145), 157; zusammenfassend SCHMITT PANTEL, *La cité au banquet* (Anm. 112), 139f.; H.-J. KLAUCK, *Die religiöse Umwelt des Urchristentums I*, Stuttgart u. a. 1995, 45.

¹⁴⁸ Erwähnt sei der locus classicus Hom. Od. 3, 418–472 (Opfer und Mahl im Palast des Nestor); Opfer und Mahl am Strand zu Ehren Poseidons 3, 4–9. 32–33; Beendigung des Opfermahles bei Sonnenuntergang 3, 332–337; Athen. 5, 18, p. 191e; IG XII 5, 647 (LSCG 98; Keos, ca. 300 v. Chr.) Z. 17; vgl. M. P. NILSSON, *Die Entstehung und religiöse Bedeutung des griechischen Kalenders*, Lund ²1962, 19.

¹⁴⁹ Nr. II Z. 9–11.

¹⁵⁰ Die sakramentale Bedeutung dieses Vorganges betont L. ZIEHEN, RE 18, 1, 1939, 616–619. 622 s.v. Opfer.

¹⁵¹ Vgl. etwa das *ἱερὸν δεῖπνον* in Andania IG V 1, 1390 (LSCG 65; 92/91 v. Chr.) Z. 95–99.

¹⁵² Nr. II Z. 13–15.

sondern von den Empfängern je nach Belieben mit nach Hause genommen oder weiterveräußert¹⁵³ worden sein? In diesem Falle wäre ein weithin anerkanntes Axiom griechischer Polis-Religion durchbrochen,¹⁵⁴ das im Kult enthaltene, identitätsstiftende Potential des gemeinsamen Mahles vertan, und man hätte nach möglichen Ursachen und Hintergründen eines solchen Verzichtes – Übersättigung an Festen, Individualisierung der Gesellschaft etc. – zu fragen.

Doch das *argumentum e silentio* ist insofern von beschränktem Wert, als explizite Erwähnungen von Banketten in den Kultvorschriften generell eher die Ausnahme darstellen.¹⁵⁵ Auch die bereits genannte Panathenäeninschrift läßt uns über den weiteren Verlauf nach der Kreanomie im Kerameikos¹⁵⁶ im Unklaren. Dennoch wird man angesichts der pseudoxenophontischen Attacke gegen das tafelnde Volk¹⁵⁷ sowie der archäologischen Belege für den Kerameikos als Festplatz¹⁵⁸ kaum an der Existenz eines Mahles zweifeln. Nur unter be-

¹⁵³ Profanierung von Opferfleisch durch Verkauf ist grundsätzlich nichts Außergewöhnliches: Der Text aus Bargylia selbst liefert hierfür wenig später einen Beleg (Nr. II Z. 24/25); weiterhin *vita Aesop.* 51 (dazu M. ISENBERG, CPh 70, 1975, 271–273); 1 Kor. 10, 25–28; Plin. *epist.* 10, 96, 10; vgl. A. REHM, I. Didyma, p. 321b; J. u. L. ROBERT, *Bull. ép.* 1970, 511; G. BERTHIAUME, *Les rôles du mégairos*, Leiden 1982, 63; J. u. L. ROBERT, *Bull. ép.* 1983, 323 (p. 137); JAMESON, in: *Pastoral Economies* (Anm. 138), 88.

¹⁵⁴ Siehe oben Anm. 145. – Nicht befriedigend erklärt ist bis heute die Bestimmung aus dem Athen der Perserkriege, sämtliches Fleisch aus einem öffentlichen Opfer zu verkaufen (IG I³ 244 [LSCG 10] C Z. 18/19 [Skambonidai]: [τ]ὰ [δ]ὲ κρέα : ἀπο- [δός]θηαι : ὁμά [ebenso Z. 21/22]); Sieht ZIEHEN, RE 18, 1, 1939, 623 s.v. Opfer, darin einen Hinweis, «daß ihre (sc. der Bestimmung) Urheber sich eines Tabu-Charakters des O[pfer]-Fleisches auch nicht im geringsten bewußt sein konnten», so führt BURKERT, *Homo necans* (Anm. 145), 48f., diese Regelung gerade auf eine rituelle Hemmung vor dem Verzehr des getöteten Tieres zurück.

¹⁵⁵ SCHMITT PANTEL, MEFRA 97, 1985, 150; *La cité au banquet* (Anm. 112), 49. – Etwas anders liegen die Dinge bei Stiftungen bzw. Ehrungen von Wohltätern aus hellenistischer und römischer Zeit, wo der Bewirtung in verschiedenster Form zentrale Bedeutung zukommt; vgl. etwa die delphischen Stiftungen Attalos' II. (Syll.³ 672 [LSCG 80] Z. 53/54: καταχρείσθωσαν δὲ τὰ κρέα ἐν τὰν δαμοθ[ο]ν[ί]αν) und Eumenes' II. (F. Delphes III 3, 238 [LSCG Suppl. 44] Z. 6/7: καὶ τὰ κρέ[α] | καταχρείσθωσαν ἐν τὰν δαμοθονίαν κα[θ]ὼς εἶθισται); *θυσία καὶ εὐωχία* in den Archippe-Dekreten (I. Kyme 13 II Z. 41; III Z. 73); I. Iasos II 246 (LSAM 60 b; Kaiserzeit) Z. 17/18: ἐὰν] δ[ὲ] μὴ ἐπιτελέσωσιν τὰς θυ[σί]ας καὶ τὸ δαῖπνον [ὡς προγγράπται; weitere Beispiele und Literatur bei P. VEYNE, *Le pain et le cirque*, Paris 1976, 284 mit Anm. 299; SCHMITT PANTEL, *La cité au banquet* (Anm. 112), 416f.

¹⁵⁶ IG II/III² 334 (LSCG 33 B) Z. 24/25 (Athen, ca. 335/34 v. Chr.): νε]μόντων τὰ κρέα τῷ δήμῳ τῷ Ἀθηναίων ἐν | [Κεραμεικῶ]ι καθάπερ ἐν ταῖς ἄλλαις κρεανομαῖαις (die Ergänzung wurde m. W. bisher nicht angezweifelt).

¹⁵⁷ Ath. *pol.* 2,9; vgl. SCHMITT PANTEL, *La cité au banquet* (Anm. 112), 128f. 231f.

¹⁵⁸ W. HOEPFNER, *Das Pompeion und seine Nachfolgerbauten*, Berlin 1976, 20–22. 127f.; vgl. M. S. GOLDSTEIN, *The Setting of the Ritual Meal in Greek Sanctuaries: 600–300 B.C.*, Berkeley (Diss.) 1978, 58f.

stimmten Voraussetzungen sieht ein Gesetz aus Didyma den Verkauf von Opferfleisch zur Mitnahme vor,¹⁵⁹ und wenn Euergeten wie Kritolaos in Aigiale¹⁶⁰ oder Polemaios in Klaros¹⁶¹ ihren Gästen die Mitnahme von Fleischportionen gestatten, so ist dies nicht Ersatz, sondern Ergänzung und Steigerung der vorangegangenen Speisung. Daß bei einem mit hohem finanziellen und organisatorischen Aufwand inszenierten Dankfest für die Rettung Bargylias der gesellige Teil von vornherein ausgeklammert wurde, kann als verhältnismäßig unwahrscheinlich bezeichnet werden und hätte wohl eher als das Stattfinden eines Banketts der ausdrücklichen Erwähnung bedurft. Die Kreanomie *κατὰ φυλάς*, die Tatsache, daß man hierfür die Bürger zu einer bestimmten Stunde einberief, und auch der dafür gewählte Zeitpunkt am mittleren Vormittag, schließlich das Verkaufsverbot für die Ehrenanteile¹⁶² erwecken eher den Eindruck, daß Zubereitung und gemeinschaftlicher Verzehr der Portionen (ebenfalls auf der Agora?) das weitere Tagesprogramm darstellten. Dann aber befremdet die sowohl räumliche¹⁶³ als auch zeitliche Trennung von Opfer und Mahl, und die Frage erhebt sich, inwieweit in anderen Fällen von der Einheit beider Elemente ohne weiteres ausgegangen werden kann.

Archäologische Befunde in Heiligtümern, aber auch literarische bzw. epigraphische Zeugnisse belegen die weite Verbreitung der Praxis, im Anschluß an ein Opfer im Tempelbezirk zu speisen.¹⁶⁴ Unschwer erkennen wir dahinter

¹⁵⁹ I. Didyma 482 (L. ROBERT, *Le sanctuaire de Sinuri près de Mylasa I*, Paris 1945, 49f.; LSAM 54) Z. 1–3: ἐν τῇ σκηνῇ[ι μη]θέν· εἰ δὲ μή, ἐξε[ῖ]ναι τῷ βουλομένοι λαμβάνειν | πωλεῖσθαι δὲ πάντα σταθμῶδι; ROBERTS Verständnis der unmittelbar vorausgehenden Passage, man dürfe nur in der Skene speisen (50 Anm. 2: «Faut-il restituer ensuite l'adverbe [μόνο]ν?»), hat sich durch REHMS Neulesung μη]θέν freilich erledigt. Zu dem Text etwa GOLDSTEIN a. O. 48f.; BERTHIAUME, *Les rôles du mâgeiros* (Anm. 153), 63.

¹⁶⁰ IG XII 7, 515 (LSCG Suppl. 61; Ende 2. Jh. v. Chr.) Z. 64/65: τὰ δ[ε] | [παρ]α-τιθέμενα ἅπαντα ἔστω ἀποφορητὰ [ἀπὸ] τ[ο]ῦ τρικλίνου; vgl. GOLDSTEIN a. O. 339f. 344f.

¹⁶¹ L. u. J. ROBERT, *Claros I* (Anm. 7), 11–17 (letztes Drittel 2. Jh. v. Chr.) col. IV Z. 30/31: καὶ διδουὺς ἀποφόρητα (mit dem Komm. p. 50).

¹⁶² Nr. II Z. 14/15. – Neben der Verhinderung eines quantitativen Ausuferns der γέρα wäre auch die Beteiligung der Honoratioren am Mahl ein denkbare Motiv (s. oben Anm. 23).

¹⁶³ Daß nach der Kreanomie die Bürger mit ihren Fleischportionen erneut zum Heiligtum der Artemis Kindyas zogen, kann wohl ausgeschlossen werden.

¹⁶⁴ Zu temporären oder dauerhaften Aufenthalts- und Speiseräumen in Heiligtümern ausführlich GOLDSTEIN, *The Setting of the Ritual Meal* (Anm. 158), 8–292; vgl. SCHMITT PANTEL, *MEFRA* 97, 1985, 136. – Opfermahlzeiten etwa im Heiligtum von Didyma setzt neben der erwähnten Sonderregelung für Verkauf (I. Didyma 482 [LSAM 54] Z. 1–3) wohl auch das im 2. Jh. v. Chr. aufgezeichnete Kultgesetz der Molpoi Milet I 3, 133 (LSAM 50; Übersetzung und Komm. Milet VI 1, 168f.) Z. 18–42 voraus; dazu etwa A. REHM a. O. 283f.; K. B. GÖDECKEN, *ZPE* 66, 1986, 235; N. EHRHARDT, *Chiron* 28, 1998, 18f. Als Besonderheit von Kulten πρὸ πόλεως läßt sich demnach das in Bargylia beschlossene Verfahren nicht erklären.

Vorstellungen von der Gemeinschaft mit der Gottheit im Mahl wie von dem geheiligten Charakter des Opferfleisches – am deutlichsten zeigen dies ausdrückliche Mitnahmeverbote¹⁶⁵ bzw. Gebote des (vollständigen) Verzehrs vor Ort,¹⁶⁶ wie sie in einer ganzen Reihe von *leges sacrae* – auffällig oft im Zusammenhang mit Opfern an chthonische Gottheiten¹⁶⁷ – erscheinen.¹⁶⁸ Derartige Bestimmungen weisen freilich *e contrario* auf die Existenz abweichender Gepflogenheiten bei anderen Speiseopfern hin. Als grundsätzlich zwingend wurde die Einheit offenbar bereits in klassischer Zeit nicht (mehr) empfunden.

¹⁶⁵ So zuletzt in Selinus bei einem Opfer für Zeus Meilichios M. H. JAMESON – D. R. JORDAN – R. D. KOTANSKY, *A Lex Sacra from Selinous*, Durham 1993, 14–17 (SEG 43, 630; 5. Jh. v. Chr.), col. A Z. 20: τὰ κρᾶ μὲχφερέτο (dazu K. CLINTON, CPh 91, 1996, 173); im Amphiarraion von Oropos IG VII 235 (LSCG 69; 4. Jh. v. Chr.) Z. 31/32: τῶν δὲ κρεῶν μὴ εἶναι ἐκφορῆν ἕξω τοῦ τεμένεος; im Kult der Nymphen auf Thera IG XII 3, 378 (LSCG 132; 4. Jh. v. Chr.) Z. 3: οὐκ ἀποφορά; bei bestimmten Opfern im Kultkalender von Erchia SEG 21, 541 (LSCG 18; 2. Viertel 4. Jh. v. Chr.): οὐ φορά; in dem koischen Kultkalender HERZOG, Heilige Gesetze von Kos (Anm. 114), 6–10 Nr. 1 (LSCG 151 A; Mitte 4. Jh. v. Chr.) Z. 58: τοῦ χοίγου οὐκ ἀποφορά (ebenso Z. 62); Z. 60: τούτων οὐκ ἀποφορά (ebenso 10 Nr. 2 [LSCG 151 B; Iscr. Cos ED 241] Z. 4. 24; ausdrücklich betont dagegen dieser Text Z. 8: ταύτας ἀποφορά; auf die Spende an die Göttin im Tempel bezieht sich Z. 10: τούτων οὐκ ἐκφορά ἐκ τοῦ ναοῦ); in der koischen Reinheitsvorschrift HERZOG a. O. 20–25 Nr. 8 (LSCG 154; 1. Hälfte 3. Jh. v. Chr.) B Z. 40. 42: αἶ κα τούτων ἢ ἀποφορά . . . αἶ κα μὴ τούτων ἢ ἀποφορά; in einem attischen Gesetz über den Kult des Asklepios und der Hygieia IG II/III² 1364 (LSCG 54; 1. Jh. n. Chr.) Z. 10/11: τῶν δὲ κρεῶν μὴ | φέρεσθαι; im Kult der Hestia nach Diogenian. 2, 40 (CPG I, 201): οἱ γὰρ Ἑστία θύοντες οὐδὲν ἐξέφερον τῆς θυσίας (vgl. 4, 68 [CPG I, 242]; Hesych. s.v. Ἑστία θύομεν; weitere Beispiele bei O. GRUPPE, Griechische Mythologie und Religionsgeschichte II, München 1906, 1406 Anm. 5). – Ironische Bezugnahme auf die Formel Aristoph. Plut. 1136–1138: Εἰ μοι πορίσας . . . κρέας νεανικὸν / ὦν θύεθ' ὕμεις ἔνδον. – Κα. ἀλλ' οὐκ ἐκφορά; Euphron fr. 1 (PCG V, 282–285 v. 18–22 [= Ath. 9, 24, p. 379 f–380 a]): οὐκ ἦν ἐκφορά / Λύκω κρεῶν τὸτ' οὐδὲ τῷ διδασκάλῳ (v. 20/21).

¹⁶⁶ G. PUGLIESE CARRATELLI, ASAA 33/34, 1955/56 [1957], 169f. Nr. 20 (LSCG Suppl. 88; Lindos) a (4. Jh. v. Chr.) Z. 3/4; b (2. Jh. v. Chr.) Z. 9/10: τὰ θυθέντα αὐτεῖ καταχρησθῆναι; IG XII 1, 892 mit p. 207 (LSCG 142; Lindos, 3. Jh. v. Chr.) Z. 6/7: αὐ(σ)-τεῖ κα[τα]χρῶνται; IG XII 1, 905 (LSCG 140; Lindos, 3. Jh. v. Chr.) Z. 5: θοινηται; M. SEGRE – G. PUGLIESE CARRATELLI, ASAA 27–29, 1949–1951 [1952], 258f. Nr. 153 (LSCG Suppl. 94; Kamiros, 3. Jh. v. Chr.) Z. 13/14: κρη αὐτεῖ ἀναλοῦται; Syll.³ 1024 (LSCG 96; Mykonos, um 200 v. Chr.) Z. 26: δαινύσθων αὐτοῦ (ebenso Z. 28/29); I. Magnesia 99 (LSAM 34; 2. Jh. v. Chr.) Z. 7: τὰ δὲ θυθέντα καταναλισκέ[τ]ω[σαν] αὐτοῦ; Orph. Lith. 732–733 (ABEL): δαινύσθαι . . . αὐτόθεν (dazu S. SCULLION, ClAnt 13, 1994, 105f.). – Reflexe derartiger Bestimmungen Paus. 2, 27, 1 (Epidaurus, Titane); 10, 4, 10 (Tironia i. Daulia); 10, 38, 8 (Myonia i. Lokris).

¹⁶⁷ Vgl. SCULLION, ClAnt 10, 3, 1994, 99–112.

¹⁶⁸ Vgl. W. BURKERT, GRBS 7, 1966, 103f. Anm. 36; GOLDSTEIN, The Setting of the Ritual Meal (Anm. 158), 51–54. 322–355.

den,¹⁶⁹ wobei gerade bei öffentlichen Opfern kaum zu entscheiden ist, worin im einzelnen die Alternative zum *καταχρῆσθαι αὐτοῦ* bestand: in der bloßen Möglichkeit, nach einem Mahl im Heiligtum Reste mit nach Hause zu nehmen,¹⁷⁰ in Verkauf bzw. Freigabe des gesamten Fleisches zum individuellen Gebrauch¹⁷¹ oder – wie in unserem Falle wahrscheinlich – in der Veranstaltung von Banketten außerhalb des heiligen Bezirkes. Öffentliche Speisungen je nach Anlaß etwa im Gymnasium¹⁷² oder auch auf der Agora¹⁷³ sind durchaus nicht unbekannt. Doch daß man nach einem Opfer für die typische «Herrin des Draußen»¹⁷⁴ in deren Heiligtum *πρὸ πόλεως* auseinanderging, um sich zu Kreation und Mahl in der Stadt erneut zu versammeln, bleibt erklärungsbedürftig.¹⁷⁵

¹⁶⁹ Vgl. etwa BRUIT ZAIMMAN – SCHMITT PANTEL, *La religion grecque* (Anm. 145), 24: «D'autres fois, le rituel autorise que ces parts soient emportées et consommées hors du lieu du sacrifice.» Weiter geht B. GLADIGOW, *FMS* 18, 1984, 25: «Die konsequente Bindung des Opfermaterials an den Tempelbereich scheint . . . eher der Sonderfall zu sein.»

¹⁷⁰ Zu schematisch wäre der Umkehrschluß, daß das Fleisch aller nicht mit einer *οὐκ-ἀποφορά*-Klausel belegten Opfer grundsätzlich aus dem Temenos entfernt wurde. Nur für den Bereich des Privatopfers mag L. ZIEHENS Erklärung zutreffen: «Ni fallor, tenendum est duo fuisse genera carnes victimarum consumendi: aut enim erat ἀποφορά aut non erat; si erat, ii qui sacrificaverant, postquam deus et sacerdotes suas quisque partes acceperant, reliqua domum secum asportabant; si minus, in ipso fano cena instituta carnes comedebant» (*Leges Graecorum sacrae* II 1, Leipzig 1906, 239).

¹⁷¹ Denkbar ist auch, daß eine zunehmende Verweigerung der Teilnahme am Mahl seitens der Empfänger schließlich zu einem solchen Zustand führte. Jedenfalls scheint eine solche Entwicklung hinter der Klage über den Verlust der Gemeinschaft im Mahl zu stehen, die uns zwei Jahrhunderte später bei Plutarch (*quaest. conv.* 2,10,1, p. 643a) begegnet: ἡ δ' εἰς μερίδας αὕτη κρεοδασία τὴν κοινωνίαν ἀναιροῦσα, πολλὰ δεῖπνα ποιεῖ καὶ πολλοὺς δειπνοῦντας, οὐδένα δὲ σύνδειπνον οὐδένος, ὅταν ὥσπερ ἀπὸ κρεοπωλικῆς τραπέζης σταθμῶ λαβὼν ἕκαστος μοῖραν ἑαυτῷ πρόθηται; dazu BERTHIAUME, *Les rôles du mágeiros* (Anm. 153), 64.

¹⁷² So in der Stiftung des Kritolaos zu Ehren seines verstorbenen Sohnes IG XII 7, 515 (LSCG Suppl. 61; *Aigiale*, Ende 2. Jh. v. Chr.) Z. 59/60: ἡ δὲ δημοθονία | [γε]νέσθω ἐν τῷ γυμνασίῳ ἐπάναγκες.

¹⁷³ So in dem augusteischen Ehrendekret für den Prytanen Kleanax aus Kyme R. HODOT, *GMusJ* 10, 1982, 165–180 (R. MERKELBACH, *EA* 1, 1983, 33–38) Z. 43/44: ἀφ' ἃν θυσίαν καὶ εὐώχησε (sc. Κλεάναξ) κατὰ φύλας ἐν τῇ | ἀγορᾷ κτλ. (mit den Bemerkungen von J. u. L. ROBERT, *Bull. ép.* 1983, 323 [p. 136]).

¹⁷⁴ V. WILAMOWITZ-MOELLENDORFF, *Der Glaube der Hellenen* I (Anm. 76), 173–179.

¹⁷⁵ Völlig singular ist der «umgekehrte» Fall – Opfer auf der Agora, Mahl im Heiligtum *πρὸ πόλεως* – im Kult des arkadischen Apollon Epikurios/Parrhasios (Paus. 8,38,8): ἄγοντες δὲ τῷ θεῷ κατὰ ἔτος ἐορτὴν θύουσι μὲν ἐν τῇ ἀγορᾷ κάρπον τῷ Ἀπόλλωνι τῷ Ἐπικουρίῳ, θύσαντες δὲ ἐνταῦθα αὐτίκα τὸ ἱερεῖον κομίζουσιν ἐς τὸ ἱερόν τοῦ Ἀπόλλωνος τοῦ Παρρασίου σὺν αὐτῷ τε καὶ πομπῇ, καὶ τὰ τε μηρία ἐκτεμόντες καίουσιν καὶ δὴ καὶ ἀναλίσκουσιν αὐτόθι τοῦ ἱερείου τὰ κρέα (die Vermengung zweier ursprünglich verschiedener Opfer vermutet GOLDSTEIN, *The Setting of the Ritual Meal* [Anm. 158], 338f.).

Sollte dahinter eine ähnliche Vorstellung von der gesamten Stadt als Heiligtum ihrer Schutzgöttin stehen, wie sie auf Kos in einer Variante der οὐκ-ἀποφορά-Bestimmung begegnet, wo nach einem Opfer für Zeus Polieus die Ausfuhr von Fleisch ἐκτὸς τῆς πόλιος untersagt ist?¹⁷⁶ M. W. keine Parallele besitzen wir indes für eine Verteilung von Opfer und Mahl auf zwei aufeinanderfolgende Tage, über deren konkrete Gründe – Entzerrung des Festprogramms am Tag der Prozession und des Opfers? – sich nur spekulieren läßt. Man wird nicht umhinkönnen, zumindest hierin eine gewisse Tendenz zur Verselbständigung politischen Gemeinschaftserlebens von seinem religiösen Ursprung zu sehen.

Sei es, daß die Bargylieten bei ihrem Dankfest auf ein Mahl verzichteten, sei es, daß sie es – was wahrscheinlicher ist – tags darauf im Anschluß an die Kreanomie auf der Agora anberaumten: in jedem Falle überrascht der Fortgang der Ereignisse nach dem Opfer, bereichert der neue Text die Bandbreite dessen, womit wir im Ablauf hellenistischer Feste rechnen müssen, um eine interessante Facette.

6. Die Finanzverwaltung von Bargylia

An mehreren Stellen der beiden Texte Nr. II und III treten ταμίαι – ohne nähere Bestimmung – im Zusammenhang mit Auszahlungen in Erscheinung, die bald aus der öffentlichen, bald aus der Tempelkasse zu tätigen waren: Gemäß dem Pflichtenheft des ἀρχιτέκτων hatten sie den Auftrag für das Weihgeschenk an die Göttin zu vergeben¹⁷⁷ – und gewiß gingen auch die Zahlungen, die explizit ἀπὸ τῶν τοῦ δήμου χρημάτων erfolgen sollten,¹⁷⁸ durch ihre Hände. Der unmittelbare, kommentarlose Anschluß der Zahlungsanweisung für das Opfer der Prytanen¹⁷⁹ legt den Schluß nahe, daß auch hierfür die städtischen Finanzen aufzukommen hatten, und die Publikation beider Dekrete durch die νεωποῖαι¹⁸⁰ dürfte kaum aus einem anderen Fonds bestritten worden

¹⁷⁶ HERZOG, Heilige Gesetze von Kos (Anm. 114), 6–10 Nr. 1 (LSCG 151 A) Z. 54/55: τὰ δὲ ἄλλα κοῦρα τῆς πόλιος ταῦτα πάγ[τα] | [οὐκ] ἀποφέρεται ἐκτὸς τῆς πόλιος; vgl. zuletzt SCULLION, *CIAnt* 13, 1994, 100. Die Formulierung τούτων] | τῶν κορεῶν οὐκ ἐξαγωγὰ ἐκ Κ[ῶ] in dem etwas späteren Text HERZOG a. O. 14–19 Nr. 5 (LSCG 156; 1. Hälfte 3. Jh. v. Chr.) B Z. 12/13 (ebenso Z. 16 [Iscr. Cos ED 55 B Z. 2]) läßt nach GOLDSTEIN a. O. 349f. Anm. 492 nicht auf kultische, sondern auf rein praktische Bedeutung schließen. In beiden Fällen bleibt allerdings unerwähnt, ob und wo ein gemeinsames Mahl stattfand. – In ähnlicher Weise ließen sich Kreanomie und Mahl im Kerameikos mit der Notiz bei Pausanias (1,26,6) in Verbindung bringen, auch die gesamte übrige Stadt und das Land seien der Athena heilig (in diesem Sinne GOLDSTEIN a. O. 350 Anm. 495).

¹⁷⁷ Nr. II Z. 20–22.

¹⁷⁸ Nr. II Z. 16.

¹⁷⁹ Nr. II Z. 22/23.

¹⁸⁰ Nr. II Z. 27/28; III Z. 26/27.

sein.¹⁸¹ Die Zahlung von 100 Drachmen an die βουτρόφοι der Metöken ging dagegen ausdrücklich zu Lasten der Tempelkasse, und auch hier tauchen die ταμίαι als Verfügungsberechtigte auf.¹⁸² Angesichts der Betonung des in allen Einzelheiten dem Bürgeropfer entsprechenden Verfahrens¹⁸³ versteht sich, daß die Bürger den Zuschuß ebenfalls durch die ταμίαι aus der Tempelkasse empfangen – dies muß unmittelbar vor dem Anfang des erhaltenen Textes von Nr. II¹⁸⁴ gestanden sein.

Ein und dasselbe Gremium von ταμίαι hatte offensichtlich ohne Aufteilung von Kompetenzen direkten Zugriff auf öffentliche Gelder (τὰ τοῦ δήμου χρήματα) wie auf Tempelvermögen (τὰ τῆς θεᾶς χρήματα),¹⁸⁵ wie dies auch sonst in Gemeinden, deren Finanzverwaltung nicht von vornherein in verschiedene Ressorts untergliedert war,¹⁸⁶ zu beobachten ist.¹⁸⁷ Die sorgfältige Tren-

¹⁸¹ Vgl. etwa I. Magnesia 98 (LSAM 32; zur Datierung s. oben Anm. 90) Z. 66/67: ἀναλισκέτωσαν δὲ εἰς ταῦτα πάντα τὰ γεγραμμένα οἱ [οἱ]κονόμοι ἐκ τῶν πόρων ὧν ἔχουσιν εἰς πόλεως διοίχησιν.

¹⁸² Nr. III Z. 13/14.

¹⁸³ Nr. III Z. 16.

¹⁸⁴ Z. 1: οἱ δὲ λαβόντ[ες τὸ ἀργύριον? βουτ]ροφείτωσαν κτλ.

¹⁸⁵ Von den ταμίαι in Bargylia wissen wir überdies, daß sie sich (freilich anderthalb Jahrhunderte früher) monatlich in der Geschäftsführung abwechselten (I. Iasos II 608 Z. 27/28 [ca. 270–261 v. Chr.]; vgl. H. ENGELMANN – R. MERKELBACH, I. Erythrai II, p. 489 Komm. 503 Z. 14).

¹⁸⁶ So etwa in Athen, wo seit dem 1. Jh. v. Chr. ein ταμίας τῆς ἱερᾶς διατάξεως für das gesamte Sakralbudget zuständig war (IG II/III² 1035 Z. 16/17; 3503 Z. 16–19; vgl. L. ROBERT, Hellenica 9, Paris 1950, 17; zu den Schatzmeistern der verschiedenen Kulte und ihren Bezeichnungen vgl. das Register zu G. BUSOLT, Griechische Staatskunde, München³ 1920–1926, 43 s.v. ταμίας; W.S. FERGUSON, The Treasurers of Athena, Cambridge u. a. 1932); zwei von insgesamt sechs jährlichen τ. τῶν ἱερῶν χρημάτων scheinen zeitweise in Milet für das Heiligtum von Didyma verantwortlich gewesen zu sein (vgl. P. DEBORD, Aspects sociaux et économiques de la vie religieuse dans l'Anatolie gréco-romaine, Leiden 1982, 439 Anm. 37; J. FONTENROSE, Didyma, Berkeley u. a. 1988, 56f. [mit den Belegen]); ein τ. τῶν ἱερῶν χρημάτων begegnet uns auf Lemnos (S. ACCAME, ASAA 19–21, 1941–1943 [1948], 76–79 Nr. 2 [nach 307 v. Chr.] Z. 12), ein Kollegium von ἐπι τῶν ἱερῶν προσόδων etwa gleichzeitig mit unserem Text in Magnesia a. M. (Syll.³ 695 [LSAM 33] Z. 73/74 mit der Verbesserung von CH. PÉLÉKIDIS, BCH 80, 1956, 480–482 [Bull. ép. 1958, 425]); zu ἱεροταμίαι vgl. DEBORD a. O. 439 Anm. 38. – Nicht um den Verwalter der Tempelschätze, sondern der frei verfügbaren, «profanen» Einkünfte handelt es sich dagegen bei dem τ. τῶν ὁσίων bzw. τῶν ὁσίων προσόδων, der uns aus dem hellenistischen Smyrna bekannt ist (I. Smyrna II 1, 573 Z. 58; 578 Z. 28 [3./2. Jh. v. Chr.]; G. PETZL a. O. 26 Komm. 578 Z. 28/32).

¹⁸⁷ Die ausdrücklichen Zahlungsanweisungen ἀπὸ τῶν προσό[[δων τῶν] τῆς πόλεως auf Andros (IG XII 5, 714 [mit den SEG 44, 699 verzeichneten Verbesserungen; 3. Jh. v. Chr.] Z. 20/21) bzw. ἀπὸ τῶν δημοσίων | [προσό]δων in Olbasa (R. A. KEARSLEY, AS 44, 1994, 47–57 [SEG 44, 1108; 159 v. Chr.] Z. 15/16) zeigen, daß die betreffenden ταμίαι auch dort für verschiedene Arten von Einkünften zuständig waren; in Kasossos erhalten τ. den Kaufpreis für ein Priestertum (I. Mylasa II 942 [LSAM 71] Z. 13–16;

nung zwischen Staatskasse und Eigentum der Gottheit¹⁸⁸ kann nicht darüber hinwegtäuschen, daß beide ein und derselben Verfügungsgewalt der Polis unterstanden.¹⁸⁹ Das Heiligtum πρὸ πόλεως der Artemis Kindyas war – gewiß nicht erst im 2. Jh. – alles andere als ein selbständiges Wirtschaftsunternehmen mit eigener Administration; die τῆς θεᾶς χρήματα waren vielmehr fest in den Staatshaushalt integriert.

In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, was mit dem Erlös aus dem Verkauf der Häute und «alles übrigen» geschah: Weder die Bestimmungen über den Ablauf des jährlichen Festes noch der Beschluß des Opfers durch die Prytanen enthalten eine Präzisierung, welcher πρόσοδος die jeweils erzielte τιμή hinzugefügt werden sollte.¹⁹⁰ Aufgrund der identischen Formulierung ausschließen kann man wohl lediglich, daß in beiden Passagen verschiedene Kassen gemeint sind. Die Gelder sowohl aus den jährlichen, durch die Tempeleinkünfte finanzierten βουθυσίαι als auch aus dem einmaligen Opfer der Prytanen auf Staatskosten anlässlich der Weihung der ἔλαφος ἀργυρά flossen entweder der Göttin¹⁹¹ oder dem Vermögen des δήμου¹⁹² zu.

Für letzteres Verständnis spricht zunächst der Verzicht auf eine Präzisierung der Angabe ἐμ πρόσοδοι selbst.¹⁹³ Wenn städtischen Beamten (bei dem Opfer ὑπὲρ τῆς πόλεως den Prytanen) ohne Erläuterung die Einzahlung eingenomme-

vgl. Syll.³ 1012 [LSCG 166; Kos, 2./1. Jh. v. Chr.] Z. 6–8); in Astypalaia sind τ. mit Auszahlungen ἀπὸ τῶν ἱερῶν χρημάτων[v betraut (IG XII 3, 167 [2. Jh. v. Chr.] Z. 8–10; aus dem ἱερός λόγος beglichen τ. die Kosten für die Publikation eines Ehrendekretes aus Pydna (SEG 43, 451 Z. 27–29 [ca. 168 v. Chr.]). – Ob die τ. in Halikarnassos den Prytanen das Geld für ein Opfer an Artemis aus dem einige Zeilen später genannten θησαυρός der Göttin auszahlten (Syll.³ 1015 [LSAM 73; 3. Jh. v. Chr.] Z. 14–17. 29/30), muß wohl ebenso offenbleiben, wie die Herkunft der von den τ. für Opfer bereitgestellten Gelder in Kos (Syll.³ 398 [278 v. Chr.] Z. 43–46; Syll.³ 1000 [LSCG 168; 1. Jh. v. Chr.] Z. 22/23. 25/26. 28/29) und Chalketor (I. Mylasa II [LSAM 70; 2. Jh. v. Chr.] Z. 1–4).

¹⁸⁸ Vgl. etwa SEG 12, 311 (L. GOUNAROPOULOU – M. B. HATZOPOULOS, Epigraphes Beroias, Athen 1998, 92 Nr. 3; 248/47 v. Chr.) Z. 4–8; Milet I 2, 7 b (6/5 v. Chr.) Z. 17/18 (zu dem Text zuletzt P. HERRMANN, MDAI(I) 44, 1994, 219–227); weitere Beispiele bei M. HOLLEAUX, Etudes II, 94f.; vgl. DEBORD, Aspects sociaux et économiques (Anm. 186), 207.

¹⁸⁹ Gleiches galt seit archaischer Zeit für Didyma in bezug auf Milet, wie zuletzt EHRHARDT, Chiron 28, 1998, 11–20, gezeigt hat.

¹⁹⁰ Nr. II Z. 13/14. 24/25. – Der Begriff πρόσοδος kann grundsätzlich Einkünfte aller Art bezeichnen; zu seiner technischen Bedeutung im städtischen Finanzwesen vgl. etwa PH. GAUTHIER, Un commentaire historique des *Poroi* de Xénophon, Genf – Paris 1976, 8–19.

¹⁹¹ So – als Frage formuliert – GAUTHIER, Bull. ép. 1997, 541 (p. 574); zuversichtlicher CHANIOTIS, Kernos 11, 1998, 287 Nr. 37.

¹⁹² So BLÜMEL, EA 25, 1995, 36 Übers. Z. 13.

¹⁹³ Vgl. etwa I. Pergamon II 255 (LSAM 12; nach 133 v. Chr.) Z. 27/28: τὸ δὲ λοιπὸν | τῆς τιμῆς κατατάσσειν εἰς τὰς ἱεράς πρόσοδους.

ner Gelder aufgetragen wurde, so möchte man eher an den profanen Gesamthaushalt der Stadt als an den sakralen (Sonderfonds) denken – es sei denn, es wurde als selbstverständlich empfunden, daß die *θυσία* der Gottheit gehörte. Dies allerdings scheint schon in frühhellenistischer Zeit nicht mehr unbedingt der Fall gewesen zu sein, wenn etwa in einem Dekret aus Skepsis ohne jeden Hinweis auf die Existenz eines Sakralbudgets die Verwendung von Opfereinnahmen für die Restaurierung des Theaters beschlossen wird.¹⁹⁴ Nicht zuletzt angesichts der Trennung von Opfer und Mahl in Bargylia ist eine sakrale Bindung der Erträge aus dem Verkauf der Opferware kaum ohne weiteres vorauszusetzen.

Zum anderen gewinnt innerhalb des Textes Nr. II das Weihgeschenk aus öffentlichen Mitteln an Sinn, wenn wir für das zuvor geregelte Verfahren von *βουτροφία* und Opfer insgesamt den umgekehrten Grundgedanken annehmen: *ἀπὸ τῶν τῆς θεᾶς χρημάτων* erfolgte die Beschaffung und Aufzucht der Opfertiere, was die Fleischverteilung *κατὰ φυλάς*, aber auch die Aufbesserung der gemeinschaftlichen Finanzen als *τῆς θεᾶς εὐεργεσία* qualifizierte. Trifft diese Annahme zu, so müssen zum Zeitpunkt der Perpetuierung des Festes die Templeinkünfte eine regelmäßige Ausgabe, wie sie die Bezuschussung der *βουτροφία* von Bürgern und Metöken darstellte, auf absehbare Zeit erlaubt haben¹⁹⁵ – ein Hinweis, daß sich der Kult der Artemis Kindyas in den letzten Jahrzehnten des 2. Jh.s möglicherweise auch überregional einiger Beliebtheit erfreute.

7. Die νεωποῖαι und die Stellung des ἀρχιτέκτων

An mehreren Stellen unserer Texte treten νεωποῖαι in Erscheinung; ihre Funktion bei der Vorbereitung¹⁹⁶ wie bei der Durchführung¹⁹⁷ des jährlichen Festes, aber auch bei der Aufzeichnung der Beschlüsse¹⁹⁸ zeigt, daß es sich – jeden-

¹⁹⁴ A. WILHELM, JOEAI 3, 1900, 54–57 (Kleine Schriften II 1, Leipzig 1984, 70–73) Z. 22–26: τὸ δὲ πέρ[υ]σι καὶ τὸ τρίτον ἔτος περιγενόμενον ἀργύριον ἀπὸ τῶν ἱερείων ἀναλίσκειν εἰς τε τὴν ἀνά[χρωσι?]ν τοῦ θεάτρου καὶ τὴν ἄλλην ἐπισκευήν ἂν δέ [τι] | ἔλλείπη, δίδοναι τὸν ταμίαν; vgl. zuletzt L. MIGEOTTE, in: Stadtbild und Bürgerbild (Anm. 1), 84 mit Anm. 22. – Auch die Einrichtung einer eigenen Kasse für den Erlös aus dem Verkauf der Häute im spätklassischen Athen (IG II/III² 1496; Harpokr. s.v. *δερματικόν*) wird in dieser Weise zu interpretieren sein; vgl. NILSSON, Geschichte der griechischen Religion I (Anm. 60), 732; DEBORD, Aspects sociaux et économiques (Anm. 186), 195 mit Anm. 99.

¹⁹⁵ Eine bemerkenswerte Parallele enthält ein Brief Philipps V. an Mylasa, demzufolge die Einkünfte des Heiligtums von Labraunda nach alter Gewohnheit für städtische Opfer und Feste verwendet wurden (I. Labraunda I 5 Z. 24–27: καὶ τὰ προσόδια τὰ πρὸς | ἐκ ταύτης [sc. τῆς χώρας τῆς κατὰ Λαβράουνδα] διατετελεκεῖν πάντα τὸν χρόνον πρὸς | λαμβάνοντας ὑμᾶς καὶ ἀπὸ τούτων θυσίας καὶ | πανηγύρεις συντελεῖν).

¹⁹⁶ Nr. II Z. 2.

¹⁹⁷ Nr. II Z. 10. 15.

¹⁹⁸ Nr. II Z. 26.

falls zu dieser Zeit – um eine ständige Behörde, nicht um eine zur Erledigung einer bestimmten Aufgabe eingesetzte Kommission¹⁹⁹ gehandelt hat. In Anbetracht der kurzen Zeit, die zwischen der Abfassung des zweiten und des dritten Textes liegt (etwa ein halbes Jahr), fällt zunächst auf, daß die Verantwortung für die Publikation der Beschlüsse einmal nur bei den νεωποῖαι,²⁰⁰ das andere Mal bei den νεωποῖαι und dem ἀρχιτέκτων liegt.²⁰¹ Gleichzeitig wird jedoch in letzterem Dekret auf Analogie zu jenem vom 20. Ἐρμαιῶν verwiesen – καθότι περὶ τοῦ ψηφίσματος αὐτοῖς ἐπιτέτακται κτλ. –, das angesichts der inhaltlichen Übereinstimmungen kein anderes sein kann als unsere Nr. II. Ausschließen können wir infolge der parallelen Erwähnung in Nr. III, daß der ἀρχιτέκτων dem Gremium der νεωποῖαι angehörte bzw. – wie E. BUSCHOR aufgrund einer irrigen Lesung für Samos vermutete²⁰² – mit dessen Führung betraut war.²⁰³ Vielmehr wird er als städtischer «Baureferent» Ansprechpartner der νεωποῖαι²⁰⁴ wie jeder anderen Baukommission²⁰⁵ in technischen und organisatorischen Fragen gewesen sein. Offenbar war seine Hinzuziehung bei der Veröffentlichung eines Dekrets so selbstverständlich, daß eine Erwähnung neben den νεωποῖαι ebensogut erfolgen wie unterbleiben konnte.²⁰⁶

Am Ende unserer Betrachtung stehen mehr offene als beantwortete Fragen. Ohne den Anfang des zweiten Dekretes ist nicht mit letzter Gewißheit zu entscheiden, ob es sich um ein neues oder um die Erneuerung eines alten Festes handelt. Daß die Phylen bei der Vorbereitung und beim Ablauf des Festes eine zentrale Rolle spielten, entnehmen wir dem Hinweis auf die εὐανδρία τῶν

¹⁹⁹ Dies nimmt etwa P. HERRMANN, *Klio* 52, 1970, 167f., gestützt auf hellenistisches (I. Didyma 39 Z. 56/57; 40 Z. 8–10; 444 Z. 11) und kaiserzeitliches (I. Didyma 148 Z. 2/3) Vergleichsmaterial, auch für die νεωποῖαι in einem von ihm a. O. 163–173 veröffentlichten milesischen Text des 5. Jh.s an. – Grundsätzlich zu derartigen Gremien W. MÜLLER-WIENER, *Griechisches Bauwesen in der Antike*, München 1988, 16f.

²⁰⁰ Nr. II Z. 25–27.

²⁰¹ Nr. III Z. 24–26.

²⁰² MDAI(A) 68, 1953, 11; vgl. CH. HABICHT, MDAI(A) 72, 1957, 223 Anm. 78; K. HALLOF, *Tyche* 13, 1998, 111–113 u. T. 2.

²⁰³ So wohl der ἀρχινεοποῖός im Kult des Caligula I. Didyma 148 Z. 9/10 (dazu mit weiterem Material L. ROBERT, *Hellenica* 7, Paris 1949, 209f.; zurückhaltend in der Interpretation des Titels A. REHM a. O. 132 b Komm. 148).

²⁰⁴ Zur Zusammenarbeit von ναοποῖοί und ἀρχιτέκτων in Athen vgl. IG II/III² 1678 Z. 15–17.

²⁰⁵ Gemeinsame Verantwortlichkeit von τειχοποῖοί und ἀρχιτέκτων begegnet – ebenfalls im Zusammenhang mit der Publikation von Dekreten – in Milet (u. a. Milet I 3, 141 Z. 49–51; 143 Z. 36/37; 145 Z. 82/83; 146 Z. 46–48; 147 A Z. 62–64; H. MÜLLER, *Milesische Volksbeschlüsse*, Göttingen 1976, 40f.).

²⁰⁶ Zu vergleichbaren Tätigkeiten von ἀρχιτέκτονες neuerdings etwa A. JACQUEMIN, *Ktéma* 15, 1990, 81–88; M.-CH. HELLMANN, *ZPE* 104, 1994, 177f. (mit weiterführenden Hinweisen).

φυλῶν sowie die Fleischverteilung κατὰ φυλάς, doch wissen wir weder, wieviele Phylen es zu dieser Zeit in Bargylia gab, noch, was im Anschluß an die Krea-nomie tatsächlich geschah. Offenbleiben muß ferner, welche Punkte das Fest-programm neben dem Euandrie-Wettbewerb und der Begutachtung der Rinder umfaßte²⁰⁷ und über welchen Zeitraum sich die Festivitäten erstreckten, wie überhaupt das Verhältnis der erhaltenen Texte zum ursprünglichen Gesamt-umfang der Neuregelungen ganz ungewiß ist. Was sich dem Vorhandenen mit einiger Sicherheit entnehmen läßt, ist indes interessant genug und sei abschlie-ßend kurz zusammengefaßt:

In mindestens drei²⁰⁸ Beschlüssen wurde gegen Ende des 2. Jh.s in Bargylia anläßlich der – wohl noch nicht allzulange zurückliegenden – Hilfe der Göttin in kriegerischen Auseinandersetzungen ein Fest zu Ehren der Artemis Kindyas eingerichtet, dessen Teilnehmerkreis sich zunächst auf die Bürgerschaft be-schränkte. Wesentliches Element der Festvorbereitung war nach den erhaltenen Passagen die aus Tempelgeldern bezuschußte Mast je eines Rindes durch aus-gewählte Bürger, die allem Anschein nach zugleich den Charakter eines Phylen-wettbewerbs besaß. Ein gesondertes Opfer der Prytanen für das Heil der Polis begleitete die Aufstellung eines Weihgeschenkes. Bemerkenswert ist zum einen das Zusammenwirken von Phylen und Polis nach dem Prinzip von Gabe und Gegengabe – die Phylen empfangen Wohltaten der Göttin, der Demos als Ganzes erbringt die Gegenleistung –, zum anderen die Beobachtung, wie sich dieser Gedanke in Einzelheiten praktisch-organisatorischer Natur niederschlägt: hier Verteilung, dort Verkauf des Fleisches; hier der Priester, dort die Beamten als Empfänger der «Pastorenstücke».

Noch bevor im Herbst desselben Jahres die Gelder an die ersten βουτρόφοι ausbezahlt wurden, beschloß die Volksversammlung, auch die Metöken von Bar-gylia an der jährlichen Feierlichkeit zu beteiligen. Deutlicher als sonst zeigt sich in der unmittelbaren Aufeinanderfolge beider Texte der Konflikt zwischen zwei verschiedenen Vorstellungen von πόλις: Gemeinschaft der in Phylen geglied-erten Politen auf der einen, Gemeinschaft der Einwohner der Stadt auf der ande-ren Seite. Daß man zunächst ersteres Modell angewandt, kurz darauf jedoch das andere darübergestülpt hat, bezeugt eindrucksvoll die Aktualität der Diskussion

²⁰⁷ Von einem Agon im Zusammenhang mit dem Hauptfest der Artemis Kindyas erfahren wir I. Iasos II 607 (I. Priene 47) Z. 16/17 (um 200 v. Chr.); ein gymnischer Agon für Antiochos I. ist I. Iasos II 608 (Syll.³ 426) Z. 20–22 (ca. 270–261 v. Chr.) erwähnt (dazu CH. HABICHT, Gottmenschentum und griechische Städte, München ²1970, 103).

²⁰⁸ Selbst wenn es sich bei Nr. I um den Anfang des Butrophiebeschlusses Nr. II handeln sollte, so ginge doch aus der Wendung πρότερόν τε πολλά και καλὰ ἐψηφίσ[ατο (Nr. I Z. 6) die Existenz wenigstens eines weiteren Dekretes hervor. Mindestens zwei vorherige Beschlüsse zur Butrophie ergeben sich aus dem Plural in Z. 20 des Metöken-dekretes (s. oben Anm. 97).

zum Zeitpunkt der Beschlüsse. Das im Ergebnis häufig zu beobachtende Vordringen von Nichtbürgern in diverse Bereiche des öffentlichen Lebens begegnet hier gewissermaßen als Momentaufnahme in seiner entscheidenden Phase.

Die eigentliche Überraschung in den neuen Texten stellt zweifellos die Fleischverteilung am Tag nach dem Opfer auf der Agora dar. Zwar wird man nicht ohne weiteres annehmen, daß das «gemeinsame Festessen der feiernden Gemeinschaft» als «konstitutives Element griechischer Feste»²⁰⁹ schlicht wegfiel, doch ist mindestens der zeitliche und räumliche Zusammenhang zwischen dem Geschehen am Altar und einem geselligen Teil durchbrochen. Ob auf der Agora oder anderswo in der Stadt – der Verzehr der Fleischportionen fand ohne die Gegenwart der Göttin und ohne unmittelbaren Bezug zu ihrem Kult statt. Auch hierin möchte man eine Art Momentaufnahme einer bekannten Entwicklung sehen: jener «Säkularisierung der alten Religion»²¹⁰ im Hellenismus, die sich in der geschäftsmäßigen Behandlung des Kultischen und im Aufblühen des privaten Euergetismus ebenso zeigt wie in der Verlagerung individueller Religiosität auf die zahlreichen Kultvereinigungen oder in der zunehmenden Sensibilität gegenüber fremden Gottheiten und religiösen Lehren. Bietet das Fest als Ganzes – die Demonstration der Phylonordnung, die Diskussion über die Beteiligung der Metöken – ein anschauliches Beispiel für das Ineinandergreifen von Politik und Religion, so liegt in der Trennung von Opfer und Mahl zugleich ein Hinweis, daß sich das Verhältnis von kollektiver Frömmigkeit und politischer Selbstdarstellung seit archaisch-klassischer Zeit verschoben hatte: Erstere Komponente tritt, so scheint es, allmählich in den Hintergrund; das Götterfest ist im Begriff, durch politisch-ideologische Inhalte vereinnahmt zu werden.

Nicht mehr berücksichtigt werden konnte ein soeben von W. BLÜMEL, EA 32, 2000, 89–93, veröffentlichtes viertes Fragment der Kultsatzung, in dem, offenbar einige Zeit nach der Einrichtung der Butrophie, weitere Details beschlossen werden: Mehrere Beamtengremien sollen ebenfalls jeweils 100 Drachmen erhalten, um Rinder für das Fest zu mästen; auch sie sollen dabei miteinander konkurrieren – als Schiedsrichter fungieren in diesem Falle die Panegyriarchen. Einen zusätzlichen Anreiz schafft die jährliche Publikation der Namen aller βουτροφοί in der Reihenfolge ihrer Bewertung. Aufschlußreich ist die Häufung der Texte nicht zuletzt für die Genese eines hellenistischen Kultes: Das Festprogramm zu Ehren der Artemis Kindyas war alles andere als aus einem Guß; vielmehr fügte eine Zeitlang, wie es scheint, nahezu jede Beamtengeneration neue Maßnahmen zu seiner Erweiterung und Verschönerung hinzu. Auch in dieser Hinsicht mag die *lex sacra* aus Bargyia kein Einzelfall gewesen sein.

²⁰⁹ WÖRRLE, Stadt und Fest (Anm. 114), 254; vgl. SCHMITT PANTEL, La cité au banquet (Anm. 112), 415–418 u. ö.

²¹⁰ NILSSON, Geschichte der griechischen Religion II (Anm. 1), 67; vgl. CHANIOTIS, in: Stadtbild und Bürgerbild (Anm. 1), 163.

Anhang: Änderungen gegenüber SEG XLV 1508

A:

1–3 βουτ]ροφείτωσαν | ἐξου[σίαν ἔχοντ]ων καὶ τῶν νεωποιῶ[v], ἕαν τ[ε θη-
λει]ας ἕαν τε ἄρσε(νας) | βοῦς τ[ρέφειν προελ]ῶνται, καὶ κτλ.

B:

1 ἐπὶ στεφανηφόρ]ου Ἑρμώ[νακ]τος (C. BRICHHE, Bull. ép. 1998, 395).

4–7 ἐπειδὴ συνκρίνε[[ται δίδοσθαι καθ' ἕκαστον ἐνιαυτὸν? ἀπὸ τῶ]ν τῆς θεᾶς
χρημάτων δραχμὰς ἕκατὸν καὶ τοῖς μετοίκους, ἵνα καὶ ὑ|[πὸ τούτων --
συντελῆτα]ι? ἢ θυσία καὶ ἐπισημοτέρα γίνηται, βουτροφούντων καὶ τούτων
καὶ | [πομπευόντων καὶ βουθυόντων²¹¹ τῆ] Ἀρτέμ]ιδι (BRICHHE).

9–10 προβάλλεσ|[θαι ἐν τῆ] ἐκκλησίαι τοῦ μηνὸς τοῦ – τῆ] εἰκ]άδι (BRICHHE).

15 --]Σ τελοῦσιν.

16 ἐξαιρέσ]εως (ἀφαιρέσ]εως oder ἀποδόσ]εως BRICHHE) τῶν γερῶν.

17 [καθότι περὶ τῶν πολιτῶν ὁ δῆμος προεψήφιστα]ι.

17/18 ἐν τῆ] τρί|[ττ]η τοῦ μηνὸς οἱ νεωποῖαι? πρὸς ὥραν τρίτ]η]γ.

20/21 φερέτωσαν | [- -.

24–26 ἐν τῶ] αὐτῶ]ι | [τοίχοι τοῦ Παρθενῶ]νος οἱ νεωποῖαι καὶ ὁ] ἀρχιτέκτων
καθότ]ι περὶ (oder ὑπὲρ) το]ῦ [ψη]φίσματος αὐτοῖς ἐπιτέ|[τακται τοῦ
πρότερον κυρωθέντος ὑπὸ τοῦ] δήμου κτλ. (BRICHHE).

Friedrich-Schiller-Universität Jena
Institut für Altertumswissenschaften
Lehrstuhl für Alte Geschichte
Kablaische Str. 1
D-07745 Jena

²¹¹ Καταθυόντων BLÜMEL, EA 32, 2000, 93 Komm. Z.6.

Kolloquium
der Kommission für Alte Geschichte und Epigraphik
des Deutschen Archäologischen Instituts

Die Kommission hat den dreißigsten Geburtstag des Chiron zum Anlaß genommen, ihre Ordentliche Jahressitzung um ein zweitägiges Kolloquium am 16. und 17. März 2000 zu erweitern. Mitglieder und Mitarbeiter der Kommission hatten sich die Aufgabe gesetzt, in Kurzreferaten aktuelle Forschungen zu präsentieren und miteinander zu diskutieren. Die nachfolgende gemeinsame Publikation der Beiträge in erweiterten Fassungen spiegelt die Vielfalt der in dem Gremium vertretenen wissenschaftlichen Interessen und Aktivitäten, ihre Anordnung folgt dem chronologische und sachliche Zusammenhänge berücksichtigenden Kolloquiumsprogramm.

